

Vertragsbestimmungen zur Haftpflichtversicherung Bedingungen
für Land- und Forstwirtschaft



Inhaltsverzeichnis

Allgemeines Informationsblatt	3
Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB 2014)	5
Risikobeschreibungen, Besondere Bedingungen und Erläuterungen zur Haftpflichtversicherung von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben	15

Allgemeines Informationsblatt zur Haftpflichtversicherung

Angaben zu Ihrem Antrag nach der Informationspflichtenverordnung

Sie erhalten mit dieser Übersicht eine vereinfachte Darstellung der wichtigsten Grundlagen zu Ihrem Versicherungsantrag. Sie sollen nicht die detaillierten Unterlagen ersetzen, die Sie bis zum Versicherungsabschluss von uns erhalten. Bitte gehen Sie bei Fragen unmittelbar auf Ihren Ansprechpartner zu.

Allgemeine Informationen zur Öffentlichen Sachversicherung Braunschweig

Adresse der Öffentlichen	Theodor-Heuss-Straße 10, 38122 Braunschweig, Telefon 05 31 / 20 20, Fax (0531) 2 02 15 00, E-Mail: service@oeffentliche.de Vorstand: Marc Knackstedt (Vors.), Nina Hajetschek, Prof. Dr. Alexander Tourneau, Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dr. Ingo Lippmann Vorstandsvorsitzender Braunschweigische Landessparkasse
Rechtsform	Anstalt des öffentlichen Rechts
Sitz	Braunschweig
Handelsregister	Registernummer 8875
Hauptgeschäftstätigkeit	Betrieb von Schaden- und Unfallversicherungen
Aufsichtsbehörde	Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung, Friedrichswall 1, 30159 Hannover, Telefon 0511/120-0, Fax 0511/120-5770, E-Mail: poststelle@mw.niedersachsen.de

Bedingungen und Umfang des Versicherungsschutzes

Allgemeine Versicherungsbedingungen	Für das Versicherungsverhältnis gelten die Vertragsbestimmungen zur Haftpflichtversicherung für Land- und Forstwirtschaft (Formular-Nr: HUS RB 09 2022-01).
Anwendbares Recht	Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.
Merkmale der Versicherungsleistung	Die wesentlichen Merkmale Ihres Versicherungsvertrags entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag. Für das Versicherungsverhältnis gelten die Vertragsbestimmungen zur Haftpflichtversicherung für Land- und Forstwirtschaft (Formular-Nr: HUS RB 09 2022-01).
Beitrag	Den Gesamtbeitrag der Versicherung entnehmen Sie bitte dem Antrag. Dieser gilt für die vereinbarte Zahlungsweise, enthält die gesetzliche Versicherungssteuer und ggf. den Ratenzahlungszuschlag. Auf die Möglichkeit einer Beitragsangleichung gemäß Ziffer 15. AHB weisen wir hin. Sofern Sie einzelne, selbstständige Verträge abgeschlossen haben, werden die Jahresbeiträge hierfür im Antrag gesondert ausgewiesen.
Mahngebühren	Im Falle einer Mahnung bei Zahlungsverzug erheben wir eine Gebühr von zurzeit 5,- Euro.
Zahlungsweise	Die Zahlungsweise / Fälligkeit entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag. Die Beiträge können per Lastschriftverfahren oder per Überweisung (außer bei monatlicher Zahlungsweise) beglichen werden. Die Fälligkeit richtet sich nach dem von Ihnen gewählten Versicherungsbeginn und der Zahlungsweise der Versicherung.

Gültigkeitsdauer befristeter Angebote

Wir sind an unser Angebot 14 Tage gebunden. Sollten Sie sich später dafür entscheiden, machen wir Ihnen ein neues Angebot. Die angegebenen Leistungen und Beiträge setzen voraus, dass wir den Antrag anhand Ihrer Angaben – und eventuell weiterer von Ihnen autorisierter Informationswege – geprüft haben und annehmen können.

Wie kommt der Vertrag zustande und wann beginnt der Versicherungsschutz?

Der Vertrag kommt zustande, sofern wir Ihren Antrag annehmen. Die Versicherung beginnt zu dem im Versicherungsschein genannten Zeitpunkt.

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1

Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen, Besondere Hinweise

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung, bei Verträgen mit einer Laufzeit von mehr als einem Monat, innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen.

Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- der Versicherungsschein,
- die Vertragsbestimmungen, einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen,
- diese Belehrung,
- als Verbraucher das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten,
- und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen

jeweils in Textform zugeworfen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: Öffentliche Sachversicherung Braunschweig, Theodor-Heuss-Str. 10, 38122 Braunschweig. Fax: 0531/202-1500. E-Mail: service@oeffentliche.de.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil des Beitrags, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich pro Tag um 1/360 des im Versicherungsschein unter „Beitragsberechnung“ ausgewiesenen Gesamtbeitrags. Zahlen Sie halbjährlich, ist dies 1/180 des ausgewiesenen Gesamtbeitrags, bei vierteljährlicher Zahlungsperiode 1/90 des ausgewiesenen Gesamtbeitrags und bei monatlicher Zahlungsperiode 1/30 des ausgewiesenen Gesamtbeitrags.

Zahlen Sie hingegen einen Einmalbeitrag, entspricht der einzubehaltende Beitrag dem ausgewiesenen Gesamtbeitrag dividiert durch die Vertragslaufzeit in Tagen multipliziert mit der Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestand.

Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs.

Wenn Sie den Beitrag bis zum Widerruf noch nicht gezahlt haben, führt dies dazu, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf gleichwohl erfüllen müssen.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Abschnitt 2

Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Einzelnen aufgeführt:

Informationspflichten

Wir haben Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
2. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
3. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
4. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;

5. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Beiträge einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbstständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
6. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Beiträge;
7. die Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
8. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
9. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsinformationen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
10. Angaben zur Laufzeit des Vertrages;
11. Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
12. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrags zugrunde legt;
13. das auf den Vertrag anwendbare Recht, eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
14. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Unterabschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrages zu führen;
15. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
16. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

Laufzeit und Kündigung des Vertrags

Den Vertragsbeginn und die Laufzeit entnehmen Sie bitte dem Antrag. Ist der Vertrag mit einer Laufzeit von einem Jahr abgeschlossen, verlängert er sich stillschweigend mit dem Ablauf der Vertragslaufzeit um ein Jahr und weiter von Jahr zu Jahr, wenn nicht Sie in Textform oder wir in Schriftform den Vertrag unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist kündigen. Dies gilt auch, wenn für die erste Laufzeit nach Abschluss des Vertrags deshalb weniger als ein Jahr vereinbart ist, um die folgenden Versicherungsjahre zu einem bestimmten Kalendertag, z. B. dem 1. Januar eines jeden Jahres, beginnen zu lassen.

Ist eine Vertragslaufzeit von weniger als einem Jahr vereinbart, endet der Vertrag zum Ablauftermin automatisch, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf. Des Weiteren existieren außerordentliche Kündigungsrechte (z. B. nach einer Obliegenheitsverletzung) und Sonderkündigungsrechte (z. B. nach einer Beitragserhöhung). Die konkrete Ausgestaltung können Sie den Ziffern 16. bis 21. der AHB entnehmen.

Kündigungen müssen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) erfolgen.

Anwendbares Recht

Es findet auf das gesamte Versicherungsverhältnis, auch vor dem Abschluss, das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gelten die inländischen Gerichtsstände gemäß Ziffer 31. der AHB.

Sprache

Die Vertragsbedingungen und alle Informationen sind deutsch geschrieben. Die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrags erfolgt nur in deutscher Sprache.

Was können Sie tun, wenn Sie mit uns einmal unzufrieden sind?

Falls Sie einmal mit uns unzufrieden sein sollten, wenden Sie sich bitte an Ihren zuständigen Berater im Außendienst. Selbstverständlich steht Ihnen auch die Direktion in Braunschweig zur Verfügung.

Unser Unternehmen ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e. V. Im Falle von Beschwerden können Sie sich als Verbraucher an den Ombudsmann wenden. Die Adresse lautet: Versicherungsombudsmann e. V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin, Leipziger Straße 121, 10117 Berlin; Telefon: 0800 36 96 000 (Diese Telefonnummer ist aus dem gesamten deutschen Telefonnetz kostenfrei erreichbar); Fax: 0800 36 99 000 (Diese Faxnummer ist aus dem gesamten deutschen Telefonnetz kostenfrei erreichbar); E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de, Internet: www.versicherungsombudsmann.de.

Auch nach Inanspruchnahme des kostenlosen außergerichtlichen Streitschlichtungsverfahrens können Sie weitere Rechtswege begehren. Wir haben uns hingegen verpflichtet, die Entscheidungen des Ombudsmanns zu akzeptieren.

Sie haben weiterhin die Möglichkeit, sich an die Aufsichtsbehörde zu wenden: Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung, Friedrichswall 1, 30159 Hannover, Telefon 0511/120-0, Fax 0511/120-5770, E-Mail: poststelle@mw.niedersachsen.de.

Ihre Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt hiervon unberührt.

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) 2014

Inhaltsverzeichnis:

- I. Umfang des Versicherungsschutzes**
 - 1. Gegenstand der Versicherung, Versicherungsfall
 - 2. Vermögensschäden, Abhandenkommen von Sachen
 - 3. Versichertes Risiko
 - 4. Vorsorgeversicherung
 - 5. Leistungen der Versicherung / Vollmacht des Versicherers
 - 6. Begrenzung der Leistungen
 - 7. Ausschlüsse
- II. Beginn des Versicherungsschutzes / Beitragszahlung**
 - 8. Beginn des Versicherungsschutzes / Beitrag und Versicherungssteuer
 - 9. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / erster oder einmaliger Beitrag
 - 10. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / Folgebeitrag
 - 11. Rechtzeitigkeit der Zahlung bei Lastschriftermächtigung
 - 12. Entfällt
 - 13. Beitragsregulierung
 - 14. Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung
 - 15. Beitragsangleichung
- III. Dauer und Ende des Vertrags / Kündigung**
 - 16. Dauer und Ende des Vertrags
 - 17. Wegfall des versicherten Interesses
 - 18. Kündigung nach Beitragsangleichung
 - 19. Kündigung nach Versicherungsfall
 - 20. Kündigung nach Veräußerung versicherter Unternehmen
 - 21. Kündigung nach Risikoerhöhung aufgrund Änderung von Rechtsvorschriften
 - 22. Mehrfachversicherung
- IV. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers**
 - 23. Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers
 - 24. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles
 - 25. Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles
 - 26. Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten
- V. Weitere Bestimmungen**
 - 27. Mitversicherte
 - 28. Abtretungsverbot
 - 29. Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung
 - 30. Verjährung
 - 31. Zuständiges Gericht
 - 32. Anzuwendendes Recht
 - 33. Begriffsbestimmung
- VI. Besondere Bedingungen für die Mitversicherung von Vermögensschäden in der Haftpflichtversicherung**

I. Umfang des Versicherungsschutzes

1. Gegenstand der Versicherung, Versicherungsfall

- 1.1 Versicherungsschutz besteht im Rahmen des versicherten Risikos für den Fall, dass der Versicherungsnehmer wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird.

Schadenereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.

- 1.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt,

- (1) auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadensersatz statt der Leistung;
- (2) wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können;
- (3) wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolgs;
- (4) auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;
- (5) auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;
- (6) wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.

2. Vermögensschäden, Abhandenkommen von Sachen

Dieser Versicherungsschutz kann durch besondere Vereinbarung erweitert werden auf die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen

- 2.1 Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind;
- 2.2 Schäden durch Abhandenkommen von Sachen; hierauf finden dann die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung.

3. Versichertes Risiko

3.1 Der Versicherungsschutz umfasst die gesetzliche Haftpflicht

- (1) aus den im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Risiken des Versicherungsnehmers,
- (2) aus Erhöhungen oder Erweiterungen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Risiken. Dies gilt nicht für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen,
- (3) aus Risiken, die für den Versicherungsnehmer nach Abschluss der Versicherung neu entstehen (Vorsorgeversicherung) und die in Ziffer 4. näher geregelt sind.

3.2 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften. Der Versicherer kann den Vertrag jedoch unter den Voraussetzungen von Ziffer 21. kündigen.

4. Vorsorgeversicherung

4.1 Risiken, die nach Abschluss des Versicherungsvertrags neu entstehen, sind im Rahmen des bestehenden Vertrags sofort versichert.

(1) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Aufforderung des Versicherers jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der Beitragsrechnung erfolgen. Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.

(2) Der Versicherer ist berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe dieses Beitrags innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

4.2 Der Versicherungsschutz für neue Risiken ist von ihrer Entstehung bis zur Einigung im Sinne von Ziffer 4.1 (2) auf den Betrag von 1.000.000 Euro für Personenschäden und 500.000 Euro für Sachschäden und – soweit vereinbart – 50.000 Euro für Vermögensschäden begrenzt, sofern nicht im Versicherungsschein geringere Versicherungssummen festgesetzt sind.

4.3 Die Vorsorgeversicherung gilt nicht für Risiken

- (1) aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen;
- (2) aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen;
- (3) die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;
- (4) die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind.

5. Leistungen der Versicherung / Vollmacht des Versicherers

5.1 Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadensersatzverpflichtungen.

Berechtigt sind Schadensersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Ist die Schadensersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

5.2 Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadensersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadensersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer zur Prozessführung bevollmächtigt. Er führt den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers auf seine Kosten.

5.3 Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadensereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.

5.4 Erlangt der Versicherungsnehmer oder ein Mitversicherter das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so ist der Versicherer zur Ausübung dieses Rechts bevollmächtigt.

6. Begrenzung der Leistungen

6.1 Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

- 6.2 Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, sind die Entschädigungsleistungen des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf das Doppelte der vereinbarten Versicherungssummen begrenzt.
- 6.3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese
- auf derselben Ursache,
 - auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem, Zusammenhang oder
 - auf der Lieferung von Waren mit gleichen Mängeln
- beruhen.
- 6.4 Falls besonders vereinbart, beteiligt sich der Versicherungsnehmer bei jedem Versicherungsfall mit einem im Versicherungsschein festgelegten Betrag an der Schadensersatzleistung (Selbstbehalt). Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, ist der Versicherer auch in diesen Fällen zur Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche verpflichtet.
- 6.5 Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden nicht auf die Versicherungssummen angerechnet.
- 6.6 Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, trägt der Versicherer die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.
- 6.7 Hat der Versicherungsnehmer an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrags zum Kapitalwert der Rente vom Versicherer erstattet.
- Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles.
- Bei der Berechnung des Betrags, mit dem sich der Versicherungsnehmer an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.
- 6.8 Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

7. Ausschlüsse

Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind von der Versicherung ausgeschlossen:

- 7.1 Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.
- 7.2 Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit
- Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder
 - Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben.
- 7.3 Haftpflichtansprüche, soweit sie aufgrund Vertrags oder Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen.
- 7.4 Haftpflichtansprüche
- (1) des Versicherungsnehmers selbst oder der in Ziffer 7.5 benannten Personen gegen die Mitversicherten,
 - (2) zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrags,
 - (3) zwischen mehreren Mitversicherten desselben Versicherungsvertrags.
- 7.5 Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer
- (1) aus Schadenfällen seiner Angehörigen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören;
Als Angehörige gelten Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbarer Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind).
 - (2) von seinen gesetzlichen Vertretern oder Betreuern, wenn der Versicherungsnehmer eine geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige oder betreute Person ist;
 - (3) von seinen gesetzlichen Vertretern, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder ein nicht rechtsfähiger Verein ist;
 - (4) von seinen unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist;
 - (5) von seinen Partnern, wenn der Versicherungsnehmer eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist;
 - (6) von seinen Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern;

zu Ziffer 7.4 und Ziffer 7.5:

Die Ausschlüsse unter Ziffer 7.4 und Ziffer 7.5 (2) bis (6) erstrecken sich auch auf Haftpflichtansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

- 7.6 Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn der Versicherungsnehmer diese Sachen gemietet, geleast, gepachtet, geliehen, durch verbotene Eigenmacht erlangt hat oder sie Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrags sind.
- 7.7 Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn
- (1) die Schäden durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an diesen Sachen (Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung und dergleichen) entstanden sind; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Tätigkeit betroffen waren;
 - (2) die Schäden dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer diese Sachen zur Durchführung seiner gewerblichen oder beruflichen Tätigkeiten (als Werkzeug, Hilfsmittel, Materialablagefläche und dergleichen) benutzt hat; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Benutzung betroffen waren;
 - (3) die Schäden durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers entstanden sind und sich diese Sachen oder – sofern es sich um unbewegliche Sachen handelt – deren Teile im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben; dieser Ausschluss gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er zum Zeitpunkt der Tätigkeit offensichtlich notwendige Schutzvorkehrungen zur Vermeidung von Schäden getroffen hatte.

zu Ziffer 7.6 und Ziffer 7.7:

Sind die Voraussetzungen der Ausschlüsse in Ziffer 7.6 und Ziffer 7.7 in der Person von Angestellten, Arbeitern, Bediensteten, Bevollmächtigten oder Beauftragten des Versicherungsnehmers gegeben, so entfällt gleichfalls der Versicherungsschutz, und zwar sowohl für den Versicherungsnehmer als auch für die durch den Versicherungsvertrag etwa mitversicherten Personen.

- 7.8 Haftpflichtansprüche wegen Schäden an vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Leistung liegenden Ursache und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dies gilt auch dann, wenn die Schadenursache in einem mangelhaften Einzelteil der Sache oder in einer mangelhaften Teilleistung liegt und zur Beschädigung oder Vernichtung der gesamten Sache oder Leistung führt.
- Dieser Ausschluss findet auch dann Anwendung, wenn Dritte im Auftrag oder für Rechnung des Versicherungsnehmers die Herstellung oder Lieferung der Sachen oder die Arbeiten oder sonstigen Leistungen übernommen haben.
- 7.9 Haftpflichtansprüche aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen; Ansprüche aus § 110 Sozialgesetzbuch VII sind jedoch mitversichert.
- 7.10 Ansprüche, wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierenden nationalen Umsetzungsgesetzen.
- a) Dies gilt auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts auf Erstattung der durch solche Umweltschäden entstandenen Kosten in Anspruch genommen wird.
 - b) Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung und alle sich daraus ergebenden weiteren Schäden.
- 7.11 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.
- 7.12 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehen mit energiereichen ionisierenden Strahlen (z. B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen).
- 7.13 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf
- (1) gentechnische Arbeiten,
 - (2) gentechnisch veränderte Organismen (GVO),
 - (3) Erzeugnisse, die
 - Bestandteile aus GMO enthalten,
 - aus oder mit Hilfe von GMO hergestellt wurden.
- 7.14 Haftpflichtansprüche aus Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, welche entstehen durch
- (1) Abwässer, soweit es sich nicht um häusliche Abwässer handelt,
 - (2) Senkungen von Grundstücken oder Erdbeben,
 - (3) Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer.
- 7.15 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, soweit es sich handelt um Schäden aus
- (1) Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten,
 - (2) Nichterfassen oder fehlerhaftem Speichern von Daten,
 - (3) Störung des Zugangs zum elektronischen Datenaustausch,
 - (4) Übermittlung vertraulicher Daten oder Informationen.
- 7.16 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen.
- 7.17 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen.
- 7.18 Haftpflichtansprüche wegen Personenschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit des Versicherungsnehmers resultieren. Das Gleiche gilt für Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind. In beiden Fällen besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.

II. Beginn des Versicherungsschutzes

8. Beginn des Versicherungsschutzes / Beitrag und Versicherungsteuer

- 8.1. Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig im Sinne von Ziffer 9.1 zahlt.
- 8.2. Die Beiträge können je nach Vereinbarung in einem einzigen Betrag (Einmalbeitrag), durch Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresbeitrag (laufende Beiträge) entrichtet werden. Die Versicherungsperiode umfasst bei unterjähriger Beitragszahlung entsprechend der Zahlungsweise einen Monat, ein Vierteljahr bzw. ein halbes Jahr. Voraussetzung für monatliche Zahlung ist, dass die Einziehung der Beiträge mittels Lastschriftverfahren vereinbart ist.
- 8.3. Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungsteuer, die der Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat.

9. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / erster oder einmaliger Beitrag

- 9.1. Der erste oder einmalige Beitrag wird unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheines fällig.
- 9.2. Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt.
Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.
Für Versicherungsfälle, die bis zur Zahlung des Beitrags eintreten, ist der Versicherer nur dann nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht hat.
- 9.3. Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist.
Der Versicherer kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

10. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / Folgebeitrag

- 10.1. Die Folgebeiträge sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, am Monatsersten des vereinbarten Beitragszeitraums fällig. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.
- 10.2. Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat.
Der Versicherer ist berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.
Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss.
Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge des Beitrags, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die nach den Ziffer 10.3 und 10.4 mit dem Fristablauf verbunden sind.
- 10.3. Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 10.2 Absatz 3 darauf hingewiesen wurde.
- 10.4. Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann der Versicherer den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn er den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 10.2 Absatz 3 darauf hingewiesen hat.
Hat der Versicherer gekündigt, und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz. Die Leistungsfreiheit des Versicherers nach Ziffer 10.3 bleibt unberührt.

11. Rechtzeitigkeit der Zahlung bei Lastschriftermächtigung

Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.

Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil der Versicherungsnehmer die Einzugsermächtigung widerrufen hat, oder hat der Versicherungsnehmer aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, ist der Versicherer berechtigt, künftig Zahlungen außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.

Der Versicherungsnehmer ist zur Übermittlung des Beitrags erst verpflichtet, wenn er vom Versicherer hierzu in Textform aufgefordert worden ist.

12. Entfällt

13. Beitragsregulierung

- 13.1. Der Versicherungsnehmer hat nach Aufforderung mitzuteilen, ob und welche Änderungen des versicherten Risikos gegenüber den früheren Angaben eingetreten sind. Diese Aufforderung kann auch durch einen Hinweis auf der Beitragsrechnung erfolgen. Die Angaben sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Aufforderung zu machen und auf Wunsch des Versicherers nachzuweisen. Bei unrichtigen Angaben zum Nachteil des Versicherers kann dieser vom Versicherungsnehmer eine Vertragsstrafe in dreifacher Höhe des festgestellten Beitragsunterschiedes verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass ihn an der Unrichtigkeit der Angaben kein Verschulden trifft.

- 13.2 Aufgrund der Änderungsmitteilung des Versicherungsnehmers oder sonstiger Feststellungen wird der Beitrag ab dem Zeitpunkt der Veränderung berichtigt (Beitragsregulierung), beim Wegfall versicherter Risiken jedoch erst ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Mitteilung beim Versicherer. Der vertraglich vereinbarte Mindestbeitrag darf dadurch nicht unterschritten werden. Alle entsprechend Ziffer 15.1 nach dem Versicherungsabschluss eingetretenen Erhöhungen und Ermäßigungen des Mindestbeitrags werden berücksichtigt.
- 13.3 Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Mitteilung, kann der Versicherer für den Zeitraum, für den die Angaben zu machen waren, eine Nachzahlung in Höhe des für diesen Zeitraum bereits in Rechnung gestellten Beitrags verlangen. Werden die Angaben nachträglich gemacht, findet eine Beitragsregulierung statt. Ein vom Versicherungsnehmer zu viel gezahlter Beitrag wird nur zurückerstattet, wenn die Angaben innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Mitteilung des erhöhten Beitrags erfolgen.
- 13.4 Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf Versicherungen mit Beitragsvorauszahlung für mehrere Jahre.

14. Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags hat der Versicherer, soweit durch Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil des Beitrags, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

15. Beitragsangleichung

- 15.1 Die Versicherungsbeiträge unterliegen der Beitragsangleichung. Soweit die Beiträge nach Lohn-, Bau- oder Umsatzsumme berechnet werden, findet keine Beitragsangleichung statt. Mindestbeiträge unterliegen unabhängig von der Art der Beitragsberechnung der Beitragsangleichung. Sie wird jeweils ab Beginn desjenigen Versicherungsjahres wirksam, das ab dem 1. Juli beginnt.
- 15.2 Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich mit Wirkung für die Beiträge der ab dem 1. Juli beginnenden Versicherungsjahre, um welchen Prozentsatz sich im vergangenen Kalenderjahr der Durchschnitt der Schadenzahlungen aller zum Betrieb der Allgemeinen Haftpflichtversicherung zugelassenen Versicherer gegenüber dem vorvergangenen Jahr erhöht oder vermindert hat. Den ermittelten Prozentsatz rundet er auf die nächst niedrigere, durch fünf teilbare ganze Zahl ab. Als Schadenzahlungen gelten dabei auch die speziell durch den einzelnen Schadenfall veranlassten Ausgaben für die Ermittlung von Grund und Höhe der Versicherungsleistungen.
- Durchschnitt der Schadenzahlungen eines Kalenderjahres ist die Summe der in diesem Jahr geleisteten Schadenzahlungen geteilt durch die Anzahl der im gleichen Zeitraum neu angemeldeten Schadenfälle.
- 15.3 Im Falle einer Erhöhung ist der Versicherer berechtigt, im Falle einer Verminderung verpflichtet, die Folgebeiträge um den sich aus Ziffer 15.2 ergebenden Prozentsatz zu verändern (Beitragsangleichung). Der veränderte Folgebeitrag wird dem Versicherungsnehmer mit der Beitragsrechnung bekannt gegeben.
- Hat sich der Durchschnitt der Schadenzahlungen des Versicherers in jedem der letzten fünf Kalenderjahre um einen geringeren Prozentsatz als denjenigen erhöht, den der Treuhänder jeweils für diese Jahre nach Ziffer 15.2 ermittelt hat, so darf der Versicherer die Folgebeiträge nur um den Prozentsatz erhöhen um den sich der Durchschnitt seiner Schadenzahlungen nach seinen unternehmenseigenen Zahlen im letzten Kalenderjahr erhöht hat; diese Erhöhung darf diejenige nicht überschreiten, die sich nach dem vorstehenden Absatz ergeben würde.
- 15.4 Liegt die Veränderung nach Ziffer 15.2 oder 15.3 unter 5 Prozent, entfällt eine Beitragsangleichung. Diese Veränderung ist jedoch in den folgenden Jahren zu berücksichtigen.

III. Dauer und Ende des Vertrags / Kündigung

16. Dauer und Ende des Vertrags

- 16.1 Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.
- 16.2 Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf der jeweiligen Vertragsdauer eine Kündigung zugegangen ist.
- 16.3 Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.
- 16.4 Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Versicherungsnehmer den Vertrag zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres kündigen; die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Jahres zugegangen sein.

17. Wegfall des versicherten Interesses

Wenn versicherte Risiken vollständig und dauerhaft wegfallen, so erlischt die Versicherung bezüglich dieser Risiken. Dem Versicherer steht der Beitrag zu, den er hätte erheben können, wenn die Versicherung dieser Risiken nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem er vom Wegfall Kenntnis erlangt.

18. Kündigung nach Beitragsangleichung

Erhöht sich der Beitrag aufgrund der Beitragsangleichung gemäß Ziffer 15.3, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert, kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, in dem die Beitragserhöhung wirksam werden sollte.

Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht hinzuweisen. Die Mitteilung muss dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen.

Eine Erhöhung der Versicherungsteuer begründet kein Kündigungsrecht.

19. Kündigung nach Versicherungsfall

- 19.1 Das Versicherungsverhältnis kann gekündigt werden, wenn
- vom Versicherer eine Schadensersatzzahlung geleistet wurde oder

- dem Versicherungsnehmer eine Klage über einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch gerichtlich zugestellt wird.

Die Kündigung muss dem Versicherungsnehmer in Schriftform bzw. dem Versicherer in Textform spätestens einen Monat nach der Schadensersatzzahlung oder der Zustellung der Klage zugegangen sein.

- 19.2 Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres, wirksam wird.

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

20. Kündigung nach Veräußerung versicherter Unternehmen

- 20.1 Wird ein Unternehmen, für das eine Betriebs-Haftpflichtversicherung besteht, an einen Dritten veräußert, tritt dieser anstelle des Versicherungsnehmers in die während der Dauer seines Eigentums sich aus dem Versicherungsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein.

Dies gilt auch, wenn ein Unternehmen aufgrund eines Nießbrauchs, eines Pachtvertrags oder eines ähnlichen Verhältnisses von einem Dritten übernommen wird.

- 20.2 Das Versicherungsverhältnis kann in diesem Falle

- durch den Versicherer dem Dritten gegenüber in Schriftform mit einer Frist von einem Monat,
 - durch den Dritten dem Versicherer gegenüber in Textform mit sofortiger Wirkung oder zu jedem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres
- gekündigt werden.

- 20.3 Das Kündigungsrecht erlischt, wenn

- der Versicherer es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausübt, in welchem er vom Übergang auf den Dritten Kenntnis erlangt;
- der Dritte es nicht innerhalb eines Monats nach dem Übergang ausübt, wobei das Kündigungsrecht bis zum Ablauf eines Monats von dem Zeitpunkt an bestehen bleibt, in dem der Dritte von der Versicherung Kenntnis erlangt.

- 20.4 Erfolgt der Übergang auf den Dritten während einer laufenden Versicherungsperiode und wird das Versicherungsverhältnis nicht gekündigt, haften der bisherige Versicherungsnehmer und der Dritte für den Versicherungsbeitrag dieser Periode als Gesamtschuldner.

- 20.5 Der Übergang eines Unternehmens ist dem Versicherer durch den bisherigen Versicherungsnehmer oder den Dritten unverzüglich anzuzeigen.

Bei einer schuldhaften Verletzung der Anzeigepflicht besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen, und der Versicherer den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.

Der Versicherungsschutz lebt wieder auf und besteht für alle Versicherungsfälle, die frühestens einen Monat nach dem Zeitpunkt eintreten, in dem der Versicherer von der Veräußerung Kenntnis erlangt. Dies gilt nur, wenn der Versicherer in diesem Monat von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch gemacht hat.

Der Versicherungsschutz fällt trotz Verletzung der Anzeigepflicht nicht weg, wenn dem Versicherer die Veräußerung in dem Zeitpunkt bekannt war, in dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen.

21. Kündigung nach Risikoerhöhung aufgrund Änderung von Rechtsvorschriften

Bei Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung Kenntnis erlangt hat.

22. Mehrfachversicherung

- 22.1 Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn das Risiko in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist.

- 22.2 Wenn die Mehrfachversicherung zustande gekommen ist, ohne dass der Versicherungsnehmer dies wusste, kann er die Aufhebung des später geschlossenen Vertrags verlangen.

- 22.3 Das Recht auf Aufhebung erlischt, wenn der Versicherungsnehmer es nicht innerhalb eines Monats geltend macht, nachdem er von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt hat. Die Aufhebung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung, mit der sie verlangt wird, dem Versicherer zugeht.

IV. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

23. Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers

- 23.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt. Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers Einfluss auszuüben, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen.

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, muss sich der Versicherungsnehmer so behandeln lassen, als habe er selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.

23.2 Rücktritt

Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen den Versicherer, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten.

Der Versicherer hat kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er oder sein Vertreter die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat.

Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.

Dem Versicherer steht der Teil des Beitrags zu, der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

23.3 Beitragsänderung oder Kündigungsrecht

Ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, weil die Verletzung einer Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Schriftform kündigen.

Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nichtangezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

Kann der Versicherer nicht zurücktreten oder kündigen, weil er den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte, werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Hat der Versicherungsnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10% oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers fristlos kündigen.

Der Versicherer muss die ihm nach Ziffer 23.2 und 23.3 zustehenden Rechte innerhalb eines Monats in Schriftform geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem er von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von ihm geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt. Er hat die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt; wenn für diese die Monatsfrist verstrichen ist.

Dem Versicherer stehen die Rechte nach den Ziffern 23.2 und 23.3 nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat.

Der Versicherer kann sich auf die in den Ziffern 23.2 und 23.3 genannten Rechte nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrzustand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

23.4 Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt. Im Fall der Anfechtung steht dem Versicherer der Teil des Beitrags zu, der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

24. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

Besonders gefahrdrohende Umstände hat der Versicherungsnehmer auf Verlangen des Versicherers innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefahrdrohend.

25. Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

25.1 Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen, auch wenn noch keine Schadensersatzansprüche erhoben wurden. Das Gleiche gilt, wenn gegen den Versicherungsnehmer Haftpflichtansprüche geltend gemacht werden.

25.2 Der Versicherungsnehmer muss nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Weisungen des Versicherers sind dabei zu befolgen, soweit es für den Versicherungsnehmer zumutbar ist. Er hat dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und ihn bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.

25.3 Wird gegen den Versicherungsnehmer ein staatsanwaltschaftliches, behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet, ein Mahnbescheid erlassen oder ihm gerichtlich der Streit verkündet, hat er dies unverzüglich anzuzeigen.

25.4 Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadensersatz muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht.

25.5 Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Haftpflichtanspruch erhoben, ein staatsanwaltschaftliches, behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet, ein Mahnbescheid erlassen oder ihm gerichtlich der Streit verkündet, hat er dies ebenfalls unverzüglich anzuzeigen.

26. Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten

26.1 Vor dem Versicherungsfall oder zur Gefahrverhütung / -verminderung

Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit aus diesem Vertrag, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung fristlos in Schriftform kündigen. Der

Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte.

26.2 Im oder nach dem Versicherungsfall

Wird eine im oder nach dem Versicherungsfall zu erfüllende Obliegenheit verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz, es sei denn, er hat die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt. Bei grob fahrlässiger Verletzung behält der Versicherungsnehmer insoweit seinen Versicherungsschutz, als die Verletzung weder Einfluss auf die Feststellung des Versicherungsfalls noch auf die Bemessung der Leistung gehabt hat.

Bezweckt die verletzte Obliegenheit die Abwendung oder Minderung des Schadens, behält der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz bei grober Fahrlässigkeit insoweit, als der Umfang des Schadens auch bei Erfüllung der Obliegenheit nicht geringer gewesen wäre.

Bei vorsätzlicher Verletzung behält der Versicherungsnehmer in den Fällen der Absätze eins und zwei seinen Versicherungsschutz insoweit nur, wenn die Verletzung nicht geeignet war, die Interessen des Versicherers ernsthaft zu beeinträchtigen, oder wenn den Versicherungsnehmer kein erhebliches Verschulden trifft.

Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehenden Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob der Versicherer ein ihm nach Ziffer 26.1 zustehendes Kündigungsrecht ausübt.

V. Weitere Bestimmungen

27. Mitversicherte

27.1 Erstreckt sich die Versicherung auch auf Haftpflichtansprüche gegen andere Personen als den Versicherungsnehmer selbst, sind alle für ihn geltenden Bestimmungen auf die Mitversicherten entsprechend anzuwenden. Die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziffer 4.) gelten nicht, wenn das neue Risiko nur in der Person eines Mitversicherten entsteht.

27.2 Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu. Er ist neben den Mitversicherten für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

28. Abtretungsverbot

Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden.

Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

29. Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung

29.1 Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sind in Textform abzugeben. Sie sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden.

29.2 Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Namensänderung des Versicherungsnehmers.

29.3 Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung für seinen Gewerbebetrieb abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen der Ziffer 29.2 entsprechende Anwendung.

30. Verjährung

30.1 Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

30.2 Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung des Versicherers dem Anspruchsteller in Textform zugeht.

31. Zuständiges Gericht

31.1 Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

- 31.2 Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach dem Sitz oder der Niederlassung des Versicherungsnehmers. Das gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist.
- 31.3 Sind der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer oder den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

32. Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

33. Begriffsbestimmung

Versicherungsjahr:

Das Versicherungsjahr erstreckt sich über einen Zeitraum von zwölf Monaten. Besteht die vereinbarte Vertragsdauer jedoch nicht aus ganzen Jahren, wird das erste Versicherungsjahr entsprechend verkürzt. Die folgenden Versicherungsjahre bis zum vereinbarten Vertragsablauf sind jeweils ganze Jahre.

VI. Besondere Bedingungen für die Mitversicherung von Vermögensschäden in der Haftpflichtversicherung

- 1. Falls besonders vereinbart, ist im Rahmen des Vertrags die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziffer 2.1 AHB wegen Versicherungsfällen mitversichert, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.**
- 2. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden**
 - 2.1 durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen;
 - 2.2 aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachtlicher Tätigkeit;
 - 2.3 aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
 - 2.4 aus Vermittlungsgeschäften aller Art;
 - 2.5 aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung;
 - 2.6 aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung;
 - 2.7 aus
 - Rationalisierung und Automatisierung,
 - Datenerfassung, -speicherung, -sicherung, -wiederherstellung,
 - Austausch, Übermittlung, Bereitstellung elektronischer Daten;
 - 2.8 aus der Verletzung von Persönlichkeitsrechten und Namensrechten, gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- und Wettbewerbsrechts;
 - 2.9 aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
 - 2.10 aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien / Organe im Zusammenhang stehen;
 - 2.11 aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger vorsätzlicher Pflichtverletzung;
 - 2.12 aus dem Abhandenkommen von Sachen, z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.
- 3. In der Haftpflichtversicherung für das Heilwesen gilt Folgendes:**
 - 3.1 Abweichend von Ziffer 2.2 ist die gesetzliche Haftpflicht aus gutachtlicher Tätigkeit eingeschlossen;
 - 3.2 In Ergänzung von Ziffer 2. sind Ansprüche von Krankenkassen, kassenärztlichen bzw. kassenzahnärztlichen Vereinigungen, Fürsorgeämtern und dergleichen ausgeschlossen, die daraus hergeleitet werden, dass die erbrachten oder verordneten Leistungen – einschließlich der Verschreibung von Medikamenten – für die Erzielung des Heilerfolgs nicht notwendig oder unwirtschaftlich waren oder aus sonstigen Gründen nicht hätten erbracht oder verordnet werden dürfen.
- 4. In der Haftpflichtversicherung für Apotheken finden die Bestimmungen der Ziffer 2.1 keine Anwendung.**

Risikobeschreibungen, Besondere Bedingungen und Erläuterungen zur Haftpflichtversicherung von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben

Für den Versicherungsvertrag gelten neben den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und den Besonderen Bedingungen für die Mitversicherung von Vermögensschäden in der Haftpflichtversicherung die nachfolgenden Risikobeschreibungen, Besonderen Bedingungen und Erläuterungen zur Haftpflichtversicherung von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (RBE-Land).

Inhaltsverzeichnis

I. Versichertes Risiko

1. Umfang des Versicherungsschutzes
2. Nebentätigkeit/Nebenbetrieb

II. Mitversicherte Personen

1. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht
2. Nachhaftung

III. Mitversicherte Risiken

1. Hofstelle und land- und forstwirtschaftliche Flächen
2. Unterfangungen und Unterfahrungen
3. Abwasserschäden
4. Tiere
5. Erteilung von Reitunterricht
6. Senkungen, Erdbeben und Verändern von Grundwasserhältnissen
7. Schäden an untergestellten bzw. in Verwahrung genommenen fremden Sachen (Obhutsschäden)
8. Mitversicherung der gesetzlichen Haftpflicht wegen Gewahrsamsschäden und Brems-, Betriebs- und Bruchschäden
9. Be- und Entladeschäden
10. Tätigkeitsschäden
11. Mietsachschäden
12. Schäden am behandelten Gut/Ernteverlust
13. Leitungsschäden
14. Abbruch- und Einreißarbeiten sowie Sprengungen
15. Energiemehrkosten
16. Teilnahme an Arbeits- und Liefergemeinschaften
17. Schäden aufgrund von Sachmängeln infolge Fehlens von vereinbarten Eigenschaften
18. Verkaufs- und Lieferbedingungen
19. Prüf- und Rügepflichten
20. Verbrennen von Ernterückständen
21. Belegschafts- und Besucherhabe
22. Ansprüche mitversicherter Personen untereinander
23. Abhandenkommen fremder Schlüssel
24. Schiedsgerichtsverfahren
25. Auslandsschäden (Versicherungsfälle oder Ansprüche im Ausland)
26. Strahlenschäden
27. Vorsorgeversicherung/Versehensklausel
28. Vertraglich übernommene Haftpflicht
29. Vermögensschäden aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen

IV. Zusatzrisiken zur Betriebshaftpflicht

– falls besonders vereinbart –

1. Mitversicherung von Hunden
2. Mitversicherung von Reittieren
3. Mitversicherung von Kutschwagenpferden
4. Mitversicherung von Pferdepensionen/-unterstellungen
5. Erweiterung der Versicherungssummen wegen Gewahrsamsschäden auf 25.000 Euro
6. Erweiterung der Versicherungssummen wegen Gewahrsamsschäden auf 50.000 Euro
7. Lohnarbeiten im gewerblichen Nebenbetrieb: Gewahrsamsschäden und Brems-, Betriebs- und Bruchschäden
8. Lohnarbeiten im gewerblichen Nebenbetrieb: Schäden am behandelten Gut/Ernteverlust

V. Kraftfahrzeuge

1. Nicht versichert
2. Ausschluss
3. Definition Tätigkeit
4. Versichertes Risiko
5. Berechtigter Fahrer
6. Überlassung an Betriebsfremde Personen
7. Zusatzrisiken – falls gesondert vereinbart –
 - 7.1 Lohnarbeit im gewerblichen Nebenbetrieb
 - 7.2 AKB – Zusatzdeckung

VI. Umwelt-Basisversicherung von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben

1. Allgemeine Bestimmungen

2. Risikobeschreibungen, Besondere Bedingungen und Erläuterungen für die Versicherung der Haftpflicht wegen Schäden durch Umwelt- einwirkung (UHV-Basis)
3. Risikobeschreibungen, Besonderen Bedingungen und Erläuterungen für die Umweltschadens-Basisversicherung (USV-Basis)
4. Zusatzrisiken – falls gesondert vereinbart –
- 4.1. Erweiterung der „Bodenkasko“

VII. Produkthaftpflichtversicherung

1. Gegenstand des Vertrags
2. Versichertes Risiko
3. Mitversicherte Personen
4. Abgrenzungen und Erweiterungen des Versicherungsschutzes
5. Auslandsdeckung
6. Risikoabgrenzungen
7. Vorumsätze/Schäden vor Vertragsbeginn/Zeitliche Begrenzung
8. Versicherungsfall und Serienschaden
9. Versicherungssumme und Selbstbehalte
10. Erhöhungen und Erweiterungen des Risikos
11. Zusatzrisiken – falls gesondert vereinbart –
- 11.1 Saatguterzeugung bzw. Saatgutvermehrung
- 11.2 Schäden durch mangelhafte Futtermittel/-zusätze

VIII. Internet-Nutzung

1. Versichertes Risiko
2. Versicherungssumme/Sublimit/Serienschaden/Anrechnung von Kosten
3. Auslandsschäden
4. Nicht versicherte Risiken
5. Ausschlüsse

IX. Ansprüche aus Benachteiligung

1. Versichertes Risiko/Mitversicherte Personen
2. Versicherungsfall (Claims-made-Prinzip)
3. Zeitliche Abgrenzung des Versicherungsschutzes
4. Sachlicher Umfang des Versicherungsschutzes/Versicherungssumme/Höchstersatzleistung/Serienschaden/Selbstbeteiligung
5. Ausschlüsse

X. Nicht versicherte Risiken

1. Nicht versichert ist die Haftpflicht
2. Ausgeschlossen sind Ansprüche
3. Wasserfahrzeuge
4. Luft-/Raumfahrzeuge

XI. Privat-Haftpflichtversicherung Premium – falls besonders vereinbart –

1. Versicherungsumfang
2. Altenteiler
3. Hofnachfolger
4. Zusatzrisiken – falls besonders vereinbart –

I. Versichertes Risiko

1. Umfang des Versicherungsschutzes

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb oder Beruf.

Der Versicherungsschutz umfasst die im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Versicherungssummen für Personen-, Sach- und Vermögensschäden.

2. Nebentätigkeit/Nebenbetrieb

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus betriebs- und branchenüblichen Risiken und Tätigkeiten insbesondere,

- 2.1 soweit diese der land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft zugeteilt sind und hierfür keine Gewerbeanmeldung erforderlich ist.

Dazu gehören unter anderen auch:

- Hofläden und Marktstände,
- der Verkauf von selbsterzeugten und fremden Produkten an den Endverbraucher,
- Lohnarbeiten im Rahmen des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes,
- das Betreiben einer z. B. kleinen Schank-, Hecken- Straußen-, Besen- oder Kranzwirtschaft, bzw. eines Hofcafés.

- 2.2 aus der Übernahme und Durchführung von nicht gewerblichen Tätigkeiten

- im Bereich des Winterdienstes und
- der kommunalen Landschaftspflege.

II. Mitversicherte Personen

1. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

- 1.1 der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft.
- 1.2 sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

Das gleiche gilt für solche Dienstatfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

Eingeschlossen sind jedoch – abweichend von Ziffer 7.5 AHB – Haftpflichtansprüche aus Schadensfällen von Familienangehörigen des Versicherungsnehmers im versicherten Betrieb, für die der Versicherungsnehmer oder in seinem Betrieb tätige Personen nach § 110 des Sozialgesetzbuches VII von Sozialversicherungsträgern haftbar gemacht werden.

- 1.3 der vorgenannten Personen im gleichen Umfange auch nach ihrem Ausscheiden aus den Diensten des Versicherungsnehmers aus ihrer früheren Tätigkeit für den Versicherungsnehmer.

2. Nachhaftung

Wird der Versicherungsvertrag allein aus Gründen der endgültigen und vollständigen Betriebs- und/oder Produktions- und Liefereinstellung (nicht aus irgendwelchen anderen Gründen, wie z. B. Änderung der Rechtsform, Kündigung durch einen der Vertragspartner) beendet, wird im Umfang dieses Vertrages Versicherungsschutz noch für die Dauer von fünf Jahren nach Vertragsaufhebung geboten.

Versicherungsschutz besteht in Höhe der unverbrauchten Versicherungssummen des letzten Versicherungsjahres. Sofern an anderer Stelle dieses Vertrages besondere Nachhaftungsregelungen vereinbart sind, wie z. B. zur Umweltversicherung, gehen diese Regelungen vor.

III. Mitversicherte Risiken

1. Hofstelle und land- und forstwirtschaftliche Flächen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

- 1.1 des als Eigentümer, Mieter, Leasingnehmer, Pächter und Nutznießer von Grundstücken – nicht jedoch Luftlandeplätzen –, Gebäuden und Räumlichkeiten, die für den versicherten Betrieb oder für Wohnzwecke des Versicherungsnehmers und seiner Betriebsangehörigen genutzt werden, und zwar auch dann, wenn Teile hiervon an Dritte vermietet, verpachtet oder sonst überlassen werden.

Versichert sind Ansprüche aus der Verletzung von Pflichten, die dem Versicherungsnehmer in den oben genannten Eigenschaften obliegen (z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen oder Schneeräumen auf Gehwegen, Bürgersteigen und Fahrbahnen).

Hierbei ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht,

- 1.1.1 des Versicherungsnehmers als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen), bis zu einer veranschlagten Bausumme von 1.000.000,- Euro je Bauvorhaben. Wenn dieser Betrag überschritten wird, entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziffer 4. AHB). Die zeitliche Befristung der Ziffer 4.3 (4) AHB findet keine Anwendung.

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus dem Verändern der Grundwasserverhältnisse;

- 1.1.2 des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus dem Besitz, Betrieb und der Unterhaltung einer Photovoltaik- und/oder Windkraftanlage auf dem versicherten Betriebsgrundstück bis zu einer Leistung von 200 KWp je Anlage. Eingeschlossen ist die Einspeisung von Elektrizität in das Netz eines Energieversorgungsunternehmens, nicht jedoch die direkte Versorgung von Endverbrauchern.

Kein Versicherungsschutz besteht, wenn neben dem Versicherungsnehmer und/oder den mitversicherten Personen gemäß Position II. 1. Ziffer 1.1 bis 1.2 noch weitere Personen an der Anlage beteiligt sind;

- 1.1.3 des Versicherungsnehmers als früherer Besitzer aus § 836 Absatz 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;
- 1.1.4 der durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragten Personen für Ansprüche, die gegen sie aus Anlass der Ausführung dieser Verrichtungen erhoben werden.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

Das gleiche gilt für solche Dienstatfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden;

- 1.1.5 des Zwangs- und/oder Insolvenzverwalters in dieser Eigenschaft;
- 1.1.6 des Versicherungsnehmers aus seinen Sozialeinrichtungen für Betriebsangehörige (z. B. Werkkantinen, Badeanstalten, Erholungsheime, Kindergärten und dgl.) auch wenn diese gelegentlich durch betriebsfremde Personen benutzt werden;

- 1.2 des Versicherungsnehmers aus allen zu Zwecken des Betriebes im Inland unterhaltenen rechtlich unselbstständigen Niederlassungen (z. B. Warenlager, Büros, Verkaufsstellen, Filialen);

- 1.3 des Versicherungsnehmers aus Reklameeinrichtungen (z. B. Ausstellungsvitrinen, Transparente, Reklametafeln, Leuchtröhren) auch auf fremden Grundstücken;

- 1.4 des Versicherungsnehmers aus der Vermietung von Gebäuden oder Räumlichkeiten (z. B. Eigentumswohnungen) auch außerhalb des Betriebsgrundstückes an Dritte bis zu einem Gesamtjahresmietwert und/oder -pachtwert von 20.000,- Euro.

Nicht versichert sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, für die der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann;

- 1.5 des Versicherungsnehmers aus der Abgabe von Zimmern/ Ferienwohnungen an Feriengäste (sogenannte „Ferien auf dem Bauernhof“), im nicht gewerblichen Nebenbetrieb.
Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Beschädigung, Vernichtung und/oder Abhandenkommen der von den beherbergten Gästen eingebrachten Sachen (ausgenommen Tiere, Kraftfahrzeuge aller Art mit Zubehör und Inhalt). Zu den eingebrachten Sachen gehören auch aufbewahrte Sachen und solche, deren Aufbewahrung zu unrecht abgelehnt wurde. Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden 2.500,- Euro je Zimmer/Ferienwohnung und Tag, begrenzt auf das 100-fache für alle Schäden eines Versicherungsjahres;
- 1.6 des Versicherungsnehmers aus der Verwendung von Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfung- und Düngemitteln im Rahmen des versicherten Betriebes.
Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden
- am behandelten Gut und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden,
 - durch bewusstes Abweichen von Gebrauchsanweisungen und behördlichen Vorschriften,
 - durch Schädlingsbekämpfung aus der Luft;
- 1.7 des Versicherungsnehmers aus der Futtermittelerzeugung (sofern dafür keine Gewerbeanmeldung erforderlich ist);
- 1.8 des Versicherungsnehmers aus dem Betrieb von Kleinkläranlagen für häusliche Abwässer;
- 1.9 des Versicherungsnehmers für Verwahrungsrisiken von Sachen der Restaurationsgäste (z. B. Hof Café). Die Höchstersatzleistung pro Gast pro Tag beträgt 500,- Euro, höchstens 15.000,- Euro pro Tag;
- 1.10 des Versicherungsnehmers aus Holzurück- und Baumfällarbeiten auf dem versicherten Betriebsgrundstück;
- 1.11 des Versicherungsnehmers aus Betriebsveranstaltungen aller Art (z. B. Betriebsfeiern, Betriebsausflügen, Schulungskursen), sowie den Vorbereitungen hierzu innerhalb und außerhalb der Betriebsräume bis zu 3 Tagen.
Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Betriebsangehörigen aus der Teilnahme an den Betriebsveranstaltungen, soweit es sich nicht um rein private Handlungen oder Unterlassungen handelt.
Erlangt der Versicherte Versicherungsschutz aus einer anderen Haftpflichtversicherung, so entfällt insoweit der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.
Zeigt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall zur Regulierung für diesen Vertrag an, so erfolgt eine Vorleistung im Rahmen der getroffenen Vereinbarung;
- 1.12 des Versicherungsnehmers für die Veranstaltung von Hoffesten
Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Durchführung von Hoffesten bis zu 3 Tagen (z. B. Tage des offenen Hofes, etc.), soweit diese dem Betriebszweck dienen. Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht betriebsfremder Personen, die aus Anlass dieser Veranstaltungen auf dem Betriebsgrundstück eigene Dienstleistungen und Waren anbieten (z. B. Imbisswagen, Getränke-, Verkaufsstände etc.);
- 1.13 des Versicherungsnehmers aus Besitz und Unterhaltung von Garagen und Parkplätzen auf den versicherten Grundstücken, auch bei Benutzung durch Betriebsfremde;
- 1.14 des Versicherungsnehmers aus der Teilnahme an Ausstellungen, Messen, Kongressen und Märkten sowie aus der Vorführung von betrieblichen Tätigkeiten und Produkten;
- 1.15 des Versicherungsnehmers aus dem Besitz, Halten und Gebrauch von eigenen und fremden nicht selbstfahrenden Maschinen (z. B. Baumaschinen, Arbeitsmaschinen, Turmdrehkränen, Kränen und Winden sowie sonstigen Be- und Entladevorrichtungen).
Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Überlassung dieser Maschinen an betriebsfremde Personen. Ausgeschlossen bleibt die persönliche Haftpflicht derjenigen Personen, denen die Maschinen überlassen worden sind;
- 1.16 des Versicherungsnehmers aus der Beauftragung von Subunternehmern.
Nicht versichert ist die persönlich gesetzliche Haftpflicht der Subunternehmer.

2. Unterfangungen und Unterfahrungen

Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 7.7 und 7.14 AHB – Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden an den zu unterfangenden und unterfahrenden Grundstücken, Gebäuden, Gebäudeteilen und Anlagen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Auf die Bestimmungen in Ziffer 1.2 AHB (Erfüllungsansprüche) wird hingewiesen.

Die Ausschlussbestimmungen der Ziffer 7.8 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen) bleiben bestehen.

3. Abwasserschäden

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.14 (1) AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen Sachschäden durch Abwässer und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Ausgeschlossen bleiben jedoch Schäden an Entwässerungsleitungen durch Verschmutzung und Verstopfung und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

4. Tiere

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Halten, Hüten und Verwenden von Nutztieren im versicherten Betrieb, soweit diese im Rahmen der gesetzlichen Tierhaltung (gemäß dem aktuellen Tierschutzgesetz) nicht gewerblich gehalten werden.

4.1 Hierzu zählen:

4.1.1 Zugtiere, Pferde und andere Tiere welche weder geritten noch vor die Kutsche gespannt werden. Dazu zählen auch Esel, Maultiere, Fohlen, Jährlinge, Tiere im Gnadenbrot. Tiere welche zu betrieblichen Zwecken (Arbeits- und Transportleistungen) verwendet werden sind mitversichert (z. B. Holzrücken).

Eingeschlossen ist darüber hinaus die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Halten, Hüten und Verwenden von Pferden, soweit diese nicht verliehen oder vermietet werden. Die gelegentliche und unentgeltliche Überlassung an Dritte ist mitversichert. Die Mitversicherung von Hunden, Reittieren (Pferde im Schulbetrieb, Reitbeteiligung), Pensionspferden und Kutschwagenpferden muss besonders vereinbart werden;

4.1.2 Dam-, Rot-, Reh- und Schwarzwild, sofern diese Tiere ausschließlich in Gehegen gehalten werden;

4.1.3 sonstige exotische Tiere (z. B. Alpakas, Strauße, Wisente, etc.), sofern diese Tiere in geeigneten Gehegen gehalten werden und der Versicherungsnehmer eine behördliche Genehmigung zur Haltung nachweisen kann (wenn eine solche Genehmigung aufgrund gesetzlicher Regelungen oder sonstiger Rechtsvorschriften erforderlich ist);

4.1.4 Nutztiere (z. B. Schweine, Rinder, Ziegen, Schafe, Geflügel)

Hinweis:

Ausgeschlossen bleibt die gesetzliche Haftpflicht für

- Geflügel in gewerblicher Massentierhaltung,
- Kälber und Schweine in gewerblichen Mast- und Zuchtanlagen.

Die Mitversicherung von Nutztieren in gewerblicher Massentierhaltung kann gesondert vereinbart werden;

4.2 Eingeschlossen ist darüber hinaus die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers:

- aus dem Hüten von vorübergehend und unentgeltlich eingestellten fremden Tieren im versicherten Betrieb (nicht jedoch von Reittieren aller Art),
- aus Flurschäden. Ausgeschlossen bleiben jedoch Flurschäden durch Dam-, Rot-, Reh- und Schwarzwild,
- aus Schäden durch gewollten und ungewollten Deckakt (nicht jedoch von Deckhengsten),
- des nicht gewerbsmäßigem Tierhüters,

4.2.1 von Aufwendungen die Dritten entstehen, um vom Versicherungsnehmer gehaltene oder gehütete Tiere nach einem Stall-, Weide- oder Verladeausbruch einzufangen bzw. zur weiteren Gefahrenabwehr durch den Einsatz von Waffen zu töten bzw. zu betäuben.

Diese Aufwendungen werden nur ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer diese Maßnahmen beauftragt oder angefordert hat oder sie für eine konkrete Gefahrenabwehr objektiv geeignet gewesen sind.

Öffentlich-rechtliche Ersatzansprüche sind in diesem Zusammenhang mitversichert.

Der Ersatz dieser Aufwendungen ist auf 2.000,- Euro je Versicherungsfall begrenzt. Dieser Betrag stellt auch die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres dar;

4.2.2 aus dem behördlich genehmigten waidmännischen Erlegen des eigenen Wildes in Gehegen;

4.2.3 aus dem Halten von Schafherden, sofern diese nicht in Form einer Wanderschäferei gehalten werden. Die Mitversicherung von Schafen in Wanderschäferein muss besonders vereinbart werden.

4.3 Übertragung von Tierkrankheiten

4.3.1 Mitversichert sind – abweichend von Ziffer 7.18 AHB – Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer wegen Sachschäden und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, die durch Krankheiten der dem Versicherungsnehmer gehörenden, vom ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind.

4.3.2 Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden 100.000,- Euro, begrenzt auf 200.000,- Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres. Wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er weder eine vorsätzlich noch grob fahrlässige Handlung oder Unterlassung begangen hat, entfällt die Höchstersatzleistung.

Es gelten dann die vertraglich vereinbarten Versicherungssummen für Sachschäden.

5. Erteilung von Reitunterricht

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers von Haftpflichtansprüchen aus der Erteilung von Reitunterricht (einschließlich therapeutisches Reiten) durch den Versicherungsnehmer bzw. die mitversicherten Betriebsangehörigen auf dem versicherten Betriebsgrundstück.

Voraussetzung ist das der Versicherungsnehmer, bzw. die mitversicherten Personen, zum Schadenzeitpunkt im Besitz einer Lizenz ist, von mindestens der Trainerstufe C – Reiten Basissport.

Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer eine Selbstbeteiligung von 500,- Euro zu tragen.

Nicht versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht von selbstständig tätigen Reitlehrern.

6. Senkungen, Erdbeben und Verändern von Grundwasserhältnissen

6.1 Senkungen und Erdbeben

6.1.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.14(2) AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus

- Senkung eines Grundstückes,
- Erdbeben und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

6.1.2 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche aus Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden am Baugrundstück selbst und/oder den darauf befindlichen Gebäuden oder Anlagen.

6.2 Verändern der Grundwasserverhältnisse

- 6.2.1 Mitversichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche aus der Veränderung der Grundwasserverhältnisse. Versicherungsschutz besteht nur dann, wenn die Zulässigkeit einer Grundwasserabsenkung durch behördliche Genehmigung nachgewiesen wird.
- 6.2.2 Die Höchstersatzleistung für Schäden aus dem Verändern von Grundwasserverhältnissen beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden 150.000,- Euro je Versicherungsfall, begrenzt auf 300.000,- Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

7. Schäden an untergestellten bzw. in Verwahrung genommenen fremden Sachen (Obhutsschäden)

- 7.1 Abweichend von Ziffer 7.6 AHB ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Beschädigung und Zerstörung von fremden beweglichen Sachen (nicht jedoch von Tieren), die auf dem versicherten land- und forstwirtschaftlichen Betrieb von Dritten untergestellt worden sind bzw. die Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind (z. B. Unterstellplätze für Wohnwagen, Bootstrailer etc.).
- 7.2 Kein Versicherungsschutz besteht:
- wenn die Schäden an den fremden untergestellten Sachen durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges gemäß Position V. Kraftfahrzeuge verursacht werden,
 - in Abweichung von Ziffer 7.3 AHB für Schäden an Sachen, die von mitversicherten Personen untergestellt bzw. in Verwahrung genommen worden sind.
- 7.3 Die Höchstersatzleistung ist auf 50.000,- Euro je Versicherungsfall, für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf 100.000,- Euro begrenzt.
- 7.4 Von jedem Versicherungsfall hat der Versicherungsnehmer 500,- Euro selbst zu tragen.

8. Mitversicherung der gesetzlichen Haftpflicht wegen Gewahrsamsschäden

- 8.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.6 und 7.7 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für die Beschädigung, Zerstörung und das Abhandenkommen von fremden Sachen – auch Zugmaschinen und selbstfahrende Arbeitsmaschinen, nicht jedoch Kraft- und Wasserfahrzeuge anderer Art – die der Versicherungsnehmer aus Anlass von Arbeiten im Rahmen des eigenen land- und forstwirtschaftlichen Betriebes gemietet, geliehen oder gepachtet hat bzw. die Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind.
- 8.2 Versicherungsschutz besteht auch, wenn der Einsatz dieser fremden Sachen im Rahmen eines Nebenbetriebes nach Position I. Ziffer 2. erfolgt. Soll der Versicherungsschutz auch auf Risiken für andere im Versicherungsvertrag aufgeführte gewerbliche Neben-/ Betriebe erweitert werden, bedarf es einer besonderen Vereinbarung.
- 8.3 Der Versicherungsschutz besteht nur, sofern die fremden Sachen nur vorübergehend (maximal für 30 Tage) im Rahmen des eigenen land- und forstwirtschaftlichen Betriebes eingesetzt waren. Das Risiko der hiermit in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Beförderung ist eingeschlossen (auch mit Kraftfahrzeugen aller Art).
- 8.4 Für Schäden, die durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges gemäß Position V. Kraftfahrzeuge an den fremden Sachen entstehen besteht Versicherungsschutz, sofern der Versicherungsnehmer nicht aus einer bestehenden Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz erlangen kann.
- 8.5 Während des Fahrbetriebes beschränkt sich der Versicherungsschutz für Schäden an den benutzten fremden Zugmaschinen, selbstfahrenden Arbeitsmaschinen und mit Kraftfahrzeugen aller Art verbundenen Anhängern und Arbeitsgeräten auf solche Schäden, die auf Brand, Explosion oder auf ein Unfallereignis zurückzuführen sind.
- Unfallschäden im Sinne dieser Bestimmungen sind solche Schäden, die auf ein unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis zurückzuführen sind.
- Hierzu zählen, im Rahmen der gesetzlichen Haftpflicht, auch:
- Bremsschäden (im Sinne dieser Bestimmungen sind Bremsschäden nur solche Schäden, die unmittelbar durch den Bremsvorgang entstehen),
 - Betriebsschäden (im Sinne dieser Bestimmungen sind Betriebsschäden alle Schäden, die durch falsche Bedienung unmittelbar an den fremden Zugmaschinen, Anhängern, selbstfahrenden Arbeitsgeräten und mit Kraftfahrzeugen verbundenen Arbeitsmaschinen entstanden sind),
 - Bruchschäden (im Sinne dieser Bestimmungen sind Bruchschäden, im Gegensatz zu reinen Bruchschäden, solche Schäden, bei denen es sich um einen Gewaltbruch handelt).
- 8.6 Der Versicherungsschutz umfasst auch:
- Bergungs- und Rettungskosten bis 5.000,- Euro.
 - Nutzungsausfall des Eigentümers bis 5.000,- Euro.
- Diese Kosten werden nicht auf die vertraglich vereinbarte Versicherungssumme für Gewahrsamsschäden angerechnet.
- 8.7 Kann der Eigentümer der fremden Sache aus einem auf seinen Namen bestehenden Versicherungsvertrag Versicherungsschutz erlangen, so geht diese Versicherung vor. In diesen Fällen besteht Versicherungsschutz für Gewahrsamsschäden nur für Schäden aus dem Ausgleich von Vermögensnachteilen des Eigentümers, die ihm durch die Inanspruchnahme seiner Versicherung objektiv entstehen und zwar für Selbstbehaltsabzüge und Verlust von Schadenfreiheitsrabatten. Die Höchstersatzleistung für diese Vermögensschäden ist innerhalb der vereinbarten Versicherungssumme für Gewahrsamsschäden auf 2.000,- Euro begrenzt.
- 8.8 Für Schäden an fremden Sachen, die im Miteigentum des Versicherungsnehmers stehen gilt:
- die zeitliche Befristung nach Ziffer 8.3 gilt nicht,
 - von jedem Schaden erfolgt eine Kürzung der Entschädigungsleistung um den Prozentsatz, der dem Miteigentumsanteil des Versicherungsnehmers an der beschädigten Sache entspricht,

- Ziffer 8.6 und 8.9 finden keine Anwendung,
 - die Regelung nach Ziffer 8.7 findet insoweit keine Anwendung, als dass kein Versicherungsschutz für die Vermögensnachteile durch die Inanspruchnahme einer Fremdversicherung besteht.
- 8.9 Auf Wunsch des Versicherungsnehmers leistet der Versicherer im Rahmen dieser Bestimmungen auch dann, wenn eine Haftung des Versicherungsnehmers oder der in diesem Vertrag mitversicherten Personen nicht gegeben ist. In diesen Fällen ist die Höchstersatzleistung auf 5.000,- Euro je Versicherungsfall begrenzt. Für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt die Höchstersatzleistung 10.000,- Euro.
- 8.10. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind:
- Schäden an fremden Tieren, die der Versicherungsnehmer in Obhut hat,
 - Schäden an fremden Tieren anlässlich der Beförderung mit Kraftfahrzeugen,
 - Schäden an Zaumzeug, Sätteln und sonstigen Reitutensilien,
 - Schäden am Inventar gepachteter Betriebe,
 - Schadenersatzansprüche von gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat,
 - Schadenersatzansprüche von Gesellschaftern des Versicherungsnehmers,
 - sonstige über den Sachschaden hinausgehende Schadenersatzansprüche (vgl. aber Ziffer 8.6 und 8.7), insbesondere für zufälligen Untergang oder zufällige Verschlechterung der Sache sowie die Erfüllung von Verträgen,
 - Beschädigungen, die bei Feld- und ähnlichen Arbeiten durch die Bodenbearbeitung, insbesondere durch Steine oder sonstige Gegenstände auf oder im Boden entstehen.
- 8.11 Versicherungssummen und Selbstbehalt
- 8.11.1 Die Höchstersatzleistung wegen Gewahrsamsschäden ist je Versicherungsfall auf 15.000,- Euro begrenzt, für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt die Jahreshöchstersatzleistung 30.000,- Euro.
- 8.11.2 Die Versicherungssumme bei Abhandenkommen von Sachen (auch Tieren) ist begrenzt auf 5.000,- Euro.
- 8.11.3 Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer eine Selbstbeteiligung von 1.500,- Euro zu tragen.
Falls gesondert vereinbart, gelten die im Versicherungsschein und seinen Nachträgen vereinbarten Versicherungssummen und Selbstbehalte.

9. Be- und Entladeschäden

- 9.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.7 AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen der Beschädigung von Land- oder Wasserfahrzeugen, Containern durch/oder beim Be- und Entladen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
Für Schäden an Containern besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn diese beim Abheben von/oder Heben auf Land- und Wasserfahrzeugen durch Kräne oder Winden zum Zwecke des Be- und Entladens entstehen. Dies gilt nicht, wenn die Container selbst Gegenstand von Verkehrsverträgen (Fracht-, Speditions- oder Lagerverträgen) sind.
- 9.2 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Beschädigung der Ladung von Fahrzeugen und Containern.
- 9.3 Abweichend von Ziffer 9.2 besteht für Schäden am Ladegut beim oder durch Be- und Entladen insoweit Versicherungsschutz als:
- die Ladung nicht für den Versicherungsnehmer bestimmt ist,
 - es sich nicht um Erzeugnisse des Versicherungsnehmers, um vom Versicherungsnehmer be- und/oder verarbeitete Sachen bzw. von ihm, in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten gelieferte Sachen handelt,
 - der Transport der Ladung nicht vom Versicherungsnehmer bzw. in seinem Namen oder für seine Rechnung von Dritten übernommen wurde. Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Beschädigung der Ladung von Fahrzeugen und Containern.
- Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 10 %, mindestens 100,- Euro, höchstens 2.500,- Euro, selbst zu tragen.

10. Tätigkeitsschäden

- 10.1 Für Tätigkeitsschäden beim Be- und Entladen von Land- und Wasserfahrzeugen sowie Containern gilt ausschließlich Position III. Ziffer 9.
- 10.2 Für Tätigkeitsschäden an unter- und/oder oberirdischen Leitungen gilt ausschließlich Position III. Ziffer 13.
- 10.3 Für Tätigkeitsschäden bei der Mitversicherung von Pferdepositionen/-unterstellungen gilt ausschließlich Position IV. Ziffer 4.
- 10.4 Für Tätigkeitsschäden bei der Mitversicherung von Gewahrsamsschäden gilt ausschließlich Position III. Ziffer 8.
- 10.5 Für Tätigkeitsschäden aus der Verwendung von Pflanzenschutz, Schädlingsbekämpfungs- und Düngemitteln gilt ausschließlich Position III. Ziffer 1.6.
- 10.6. Für alle sonstigen Tätigkeitsschäden gilt:
- 10.6.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.7 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn die Schäden
- durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an diesen Sachen entstanden sind,
 - dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer diese Sachen zur Durchführung seiner gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit (als Werkzeug, Hilfsmittel, Materialablagefläche und dergleichen) benutzt hat,
 - durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers entstanden sind und sich diese Sachen oder – sofern es sich um unbewegliche Sachen handelt – deren Teile im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben.
- 10.6.2 Auf die Bestimmungen in Ziffer 1.2 AHB (Erfüllungsansprüche) wird hingewiesen. Die Ausschlussbestimmungen der Ziffer 7.8 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen) bleiben bestehen.

10.6.3 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen der Beschädigung von Sachen, die sich beim Versicherungsnehmer zur Reparatur, Lohnbe- oder -verarbeitung oder zu sonstigen Zwecken befinden, befunden haben oder von ihm übernommen wurden.

10.6.4 Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 10 %, mindestens 100,- Euro, höchstens 2.500,- Euro, selbst zu tragen.

11. Mietsachschäden

11.1 Mietsachschäden bei Geschäftsreisen

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die anlässlich von Dienst- und Geschäftsreisen an gemieteten Räumen in Gebäuden entstehen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

11.2 Mietsachschäden an Gebäuden und/oder Räumen.

11.2.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an zu betrieblichen Zwecken gemieteten (nicht geleasteten), gepachteten oder geliehenen Gebäuden und/oder Räumen (nicht jedoch Einrichtungen, Produktionsanlagen und dergleichen) und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

11.2.2 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche

- wegen Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung;
- wegen Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden;
- wegen Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann;
- von Gesellschaften des Versicherungsnehmers;
- von gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat;
- von Angehörigen (Ziffer 7.5 (1) Absatz 2 AHB) der vorgenannten Personen, wenn sie mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben;
- von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaften durch Kapital mehrheitlich verbunden und/oder unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen.

11.2.3 Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 500.000,- Euro, begrenzt auf 1.000.000,- Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

11.2.4 Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 10 %, mindestens 100,- Euro, höchstens 2.500,- Euro, selbst zu tragen.

12. Lohnarbeiten im gewerblichen Nebenbetrieb: Schäden am behandelten Gut/Ernteverlust

12.1 Mitversichert sind – abweichend von Ziffer 7.7 AHB – gesetzliche Haftpflichtansprüche aus Schäden am Erntegut in Folge von Pflanzenschutz-, Dünge- oder Erntearbeiten, sofern der Einsatz im Rahmen des eigenen nicht gewerblichen land- und forstwirtschaftlichen Lohnnebenbetriebes erfolgt. Das gilt auch, wenn diese Arbeiten in Verbindung stehen mit dem Einsatz von versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen oder Arbeitsmaschinen, sofern kein Ersatz aus einer Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung erlangt werden kann.

12.2 Kein Versicherungsschutz besteht für:

- die Erfüllung von Verträgen und die an die Stelle der Erfüllung tretende Ersatzleistung,
- Schädlingsbekämpfung aus der Luft.

12.3 Die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall beträgt 25.000,- Euro, begrenzt auf 50.000,- Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres. Vermögensschäden werden wie Sachschäden behandelt.

12.4 Von jedem Versicherungsfall hat der Versicherungsnehmer eine Selbstbeteiligung von 500,- Euro zu tragen.

13. Leitungsschäden

13.1 Mitversichert sind Haftpflichtansprüche aus Schäden an Erdleitungen (Kabel, unterirdische Kanäle, Wasserleitungen, Gasrohre und andere Leitungen) sowie Frei- und Oberleitungen.

13.2 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.7 AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen Tätigkeitsschäden an solchen Leitungen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

13.3 Auf die Bestimmungen in Ziffer 1.2 AHB (Erfüllungsansprüche) wird hingewiesen.

Die Ausschlussbestimmungen der Ziffer 7.8 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen) bleiben bestehen.

13.4 Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 10 %, mindestens 100,- Euro, höchstens 2.500,- Euro, selbst zu tragen.

14. Abbruch- und Einreißarbeiten sowie Sprengungen

14.1 Mitversichert sind Haftpflichtansprüche aus Anlass von Abbruch- und Einreißarbeiten an Bauwerken sowie Sprengungen.

14.2 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Durchführen von Wurzelsprengungen, sofern eine entsprechende behördliche Genehmigung vorliegt. Abweichend von Ziffer 14.3 entfällt die Radiusbegrenzung.

14.3 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden, die entstehen:

- bei Abbruch- und Einreißarbeiten in einem Umkreis, dessen Radius der Höhe des einzureißenden Bauwerks entspricht;
- bei Sprengungen an Immobilien in einem Umkreis von weniger als 150 m.

14.4 Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 10 %, mindestens 100,- Euro, höchstens 2.500,- Euro, selbst zu tragen.

15. **Energiemehrkosten**

Eingeschlossen ist – in Ergänzung zu Ziffer 2.1 AHB und abweichend von Ziffer 7.7 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Vermögensschäden aus erhöhten Verbrauchsabrechnungen und erhöhten Energie- und Wasserkosten aufgrund mangelhaft durchgeführter Installationen, Reparaturen, Wartungsarbeiten oder Zählerprüftätigkeiten.

Ausgeschlossen sind Ansprüche infolge Unwirksamkeit von Energiesparmaßnahmen.

Der Versicherer verzichtet insoweit auf den Einwand nach Ziffer 1.2 AHB.

16. **Teilnahme an Arbeits- und Liefergemeinschaften**

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Teilnahme an Arbeits- oder Liefergemeinschaften auch dann, wenn sich der Haftpflichtanspruch gegen die Arbeits- oder Liefergemeinschaft selbst richtet.

Für die Teilnahme an Arbeits- oder Liefergemeinschaften gelten unbeschadet der sonstigen Vertragsbedingungen (insbesondere der Versicherungssummen) folgende Bestimmungen:

- 16.1 Die Ersatzpflicht des Versicherers bleibt auf die Quote beschränkt, welche der prozentualen Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Arbeits- oder Liefergemeinschaft entspricht. Dabei ist unerheblich, welcher Partnerfirma die schadenverursachenden Personen oder Sachen (Arbeitsmaschinen, Baugeräte, Baumaterialien usw.) angehören.
- 16.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Schäden an den von den einzelnen Partnern in die Arbeits- oder Liefergemeinschaft eingebrachten oder von der Arbeitsgemeinschaft beschafften Sachen, gleichgültig, von wem die Schäden verursacht wurden.
- 16.3 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche der Partner der Arbeits- oder Liefergemeinschaft untereinander sowie Ansprüche der Arbeits- oder Liefergemeinschaft gegen die Partner und umgekehrt.
- 16.4 Die Ersatzpflicht des Versicherers erweitert sich innerhalb der vereinbarten Versicherungssummen über Ziffer 16.1 hinaus für den Fall, dass über das Vermögen eines Partners das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist und für diesen Partner wegen Nichtzahlung seines Beitrags kein Versicherungsschutz besteht. Ersetzt wird der dem Versicherungsnehmer zugewachsene Anteil, soweit für ihn nach dem Ausscheiden des Partners und der dadurch erforderlichen Auseinandersetzung ein Fehlbetrag verbleibt.
- 16.5 Versicherungsschutz im Rahmen der Ziffer 16.1 bis 16.3 besteht auch für die Arbeits- oder Liefergemeinschaft selbst.

17. **Schäden aufgrund von Sachmängeln infolge Fehlens von vereinbarten Eigenschaften**

Eingeschlossen sind – insoweit abweichend von Ziffer 1.1, Ziffer 7.3 und Ziffer 7.7 AHB – auf Sachmängeln beruhende Schadenersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang wegen Personen-, Sach- und daraus entstandener weiterer Schäden, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften seiner Erzeugnisse, Arbeiten und Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefahrübergang vorhanden sind.

18. **Verkaufs- und Lieferbedingungen**

Auf den Umfang der die gesetzliche Haftpflicht einschränkenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen und sonstige Verkaufs- und Lieferbedingungen des Versicherungsnehmers wird sich der Versicherer nur im Einvernehmen mit dem Versicherungsnehmer berufen, es sei denn, die Zustimmung des Versicherungsnehmers wird aus grob unbilligen Gründen verweigert.

19. **Prüf- und Rügepflichten**

Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 7.3 AHB – auch solche Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer, die auf Grund vertraglicher Abbedingung kaufmännischer Prüf- und Rügepflichten des Abnehmers des Versicherungsnehmers gemäß 377 HGB oder vergleichbarer ausländischer Rechtsnormen (u. a. §§ 38, 39 UN-Kaufrecht) über die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen.

Dieses gilt, soweit der Versicherungsnehmer bzw. dessen Subunternehmer den Produkthanforderungen des Abnehmers entsprechend Warenausgangskontrollen durchführt und die Pflicht der Abnehmer des Versicherungsnehmers auf unverzügliche Prüfung und Rüge von Identitäts- und Qualitätsmängeln, Transport- und Lagerungsschäden beim Wareneingang sowie auf unverzügliche Rüge vom später entdeckten Mängeln unberührt bleibt.

20. **Verbrennen von Ernterückständen**

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem erlaubten Verbrennen von Unkraut und sonstigen Ernterückständen.

Versicherungsschutz besteht in diesem Zusammenhang auch, wenn Holz und Ernterückstände aus Anlass der Veranstaltung eines Traditionsfeuers auf dem Betriebsgrundstück gesammelt und verbrannt werden. Der Versicherungsschutz besteht nur, wenn eine behördliche Genehmigung vorliegt, sofern eine Genehmigung bzw. aufgrund gesetzlicher oder anderer verwaltungsrechtlicher Vorschriften notwendig ist.

21. **Belegschafts- und Besucherhabe**

- 21.1 Für Besucherhabe im Bereich Gaststätten- und Beherbergungsbetrieb im Nebenbetrieb zur Land- und Forstwirtschaft gilt Position I Ziffer 2.
- 21.2 Für alle sonstigen Versicherungsfälle gilt:
 - 21.2.1 Eingeschlossen ist – in Ergänzung von Ziffer 2.2 AHB und abweichend von Ziffer 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Beschädigung oder Vernichtung sowie Abhandenkommens:
 - von Sachen der Betriebsangehörigen und Besucher,
 - von Kraftfahrzeugen der Betriebsangehörigen und Besucher, sofern diese Fahrzeuge auf dafür vorgesehenen Plätzen innerhalb des Betriebsgrundstücks ordnungsgemäß abgestellt werden. Liegen die Abstellplätze außerhalb des Betriebsgrundstücks, hat der Versicherungsnehmer dafür zu sorgen, dass die Abstellplätze entweder ständig bewacht oder durch ausreichende Sicherung gegen unerlaubten Zutritt oder unerlaubte Benutzung durch betriebsfremde Personen geschützt sind.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, gilt Ziffer 26 AHB (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

21.2.2 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus dem Abhandenkommen von Geld, Wertpapieren, Sparbüchern, bargeldlosen Zahlungsmitteln (z. B. Kredit-/EC-Karten, Schecks), Urkunden, Schmuck und anderen Wertsachen.

22. Ansprüche mitversicherter Personen untereinander

Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 7.4 und 7.5 AHB – auch Haftpflichtansprüche mitversicherter natürlicher Personen untereinander wegen Sachschäden, sofern keine häusliche Gemeinschaft besteht.

23. Abhandenkommen fremder Schlüssel

23.1 Eingeschlossen ist – in Ergänzung von Ziffer 2.2 AHB und abweichend von Ziffer 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von fremden Schlüsseln (auch General-/Hauptschlüssel für eine zentrale Schließanlage) und elektronische Zugangsberechtigungskarten, die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherten befunden haben.

Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust oben genannter Schlüssel festgestellt wurde.

23.2 Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche aus:

- Folgeschäden eines Verlustes oben genannter Schlüssel (z. B. wegen Einbruchs),
- dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln,
- sonstigen oben genannten Schlüsseln zu beweglichen Sachen.

23.3 Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 50.000,-Euro, begrenzt auf 100.000,- Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

23.4 Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 10 %, mindestens 100,- Euro, höchstens 2.500,- Euro, selbst zu tragen.

24. Schiedsgerichtsverfahren

24.1 Die Vereinbarung von Schiedsgerichtsverfahren vor Eintritt des Versicherungsfalls beeinträchtigt den Versicherungsschutz nicht, wenn das Schiedsgericht folgenden Mindestanforderungen entspricht:

- Das Schiedsgericht besteht aus mindestens drei Schiedsrichtern. Der Vorsitzende muss Jurist sein und soll die Befähigung zum Richteramt haben. Haben die Parteien ihren Firmensitz in verschiedenen Ländern, darf er keinem Land der Parteien angehören.
- Das Schiedsgericht entscheidet nach materiellem Recht und nicht lediglich nach billigem Ermessen (ausgenommen im Falle eines Vergleichs, sofern dem Versicherer die Mitwirkung am Verfahren ermöglicht wurde). Das anzuwendende materielle Recht muss bei Abschluss der Schiedsgerichtsvereinbarung festgelegt sein.
- Der Schiedsspruch wird schriftlich niedergelegt und begründet. In seiner Begründung sind die die Entscheidung tragenden Rechtsnormen anzugeben.

24.2 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer die Einleitung von Schiedsgerichtsverfahren unverzüglich anzuzeigen und dem Versicherer die Mitwirkung am Schiedsgerichtsverfahren entsprechend der Mitwirkung des Versicherers an Verfahren des ordentlichen Rechtsweges zu ermöglichen. Hinsichtlich der Auswahl des vom Versicherungsnehmer zu benennenden Schiedsrichters ist dem Versicherer eine entscheidende Mitwirkung einzuräumen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit gilt Ziffer 26. AHB (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

25. Auslandsschäden (Versicherungsfälle oder Ansprüche im Ausland)

25.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.9 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im Ausland vorkommender Versicherungsfälle

25.1.1 aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen, Kongresse, Messen und Märkten;

25.1.2 durch Erzeugnisse, die ins Ausland gelangt sind, ohne dass der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder hat liefern lassen.

Es gilt als „liefern lassen“ im Sinne dieser Bedingung, wenn vom Versicherungsnehmer an einen inländischen Abnehmer gelieferte Erzeugnisse mit seinem Wissen und Willen von diesem Abnehmer exportiert werden;

25.1.3 durch Erzeugnisse, die der Versicherungsnehmer ins europäische Ausland geliefert hat, hat liefern lassen oder die dorthin gelangt sind; (Zu Europa gehören auch die außereuropäischen Gebiete, die zum Geltungsbereich des Vertrags über die Europäische Union gehören.)

25.1.4 aus Bau-, Montage-, Reparatur- und Wartungsarbeiten (auch Inspektion und Kundendienst) oder sonstigen Leistungen im Inland oder europäischen Ausland.

25.2 Besonderer schriftlicher Vereinbarung bedarf die Versicherung der Haftpflicht für im Ausland gelegene Betriebsstätten, z. B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Läger und der gleichen sowie eine Erweiterung des Export-, Arbeits- oder Leistungsrisikos auf Länder außerhalb Europas.

25.3 Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind.

Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VII unterliegen (Ziffer 7.9 AHB).

Für Versicherungsfälle im Ausland und für Ansprüche aus inländischen Versicherungsfällen, die im Ausland geltend gemacht werden, gilt:

25.4 Ausgeschlossen sind Ansprüche

25.4.1 auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages;

25.4.2 nach den Artikeln 1792 ff., 2270 und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Artikel 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.

25.5 Aufwendungen des Versicherers für Kosten – abweichend von Ziffer 6.5 AHB – werden als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

25.6 Bei Versicherungsfällen in USA/US-Territorien und Kanada oder in den USA/US-Territorien und Kanada geltend gemachten Ansprüchen gilt:

Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 10 %, mindestens 100,- Euro, höchstens 2.500,- Euro, selbst zu tragen. Kosten gelten als Schadensersatzleistungen.

25.7 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten liegt, die der Europäischen Währungsunion angehören, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

26. Strahlenschäden

26.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.12 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehen mit energiereichen ionisierenden Strahlen (z. B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgeneinrichtungen), soweit der Umgang oder die Tätigkeit keiner Deckungsvorsorgepflicht unterliegt.

26.2 Werden vom Versicherungsnehmer gelieferte Erzeugnisse, Arbeiten oder sonstige Leistungen im Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen verwendet, ohne dass dies für den Versicherungsnehmer ersichtlich war, wird sich der Versicherer nicht auf Ziffer 7.12 AHB berufen.

Dies gilt nicht für Schäden

- die durch den Betrieb einer Kernanlage bedingt sind oder von einer solchen Anlage ausgehen;
- die durch die Beförderung von Kernmaterialien einschließlich der damit zusammenhängenden Lagerung bedingt sind.

26.3 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche

- wegen Schäden infolge der Veränderung des Erbguts (Genom), die ab der zweiten Generation eintreten;
- wegen Personenschäden solcher Personen, die – gleichgültig für wen oder in wessen Auftrag – aus beruflichem oder wissenschaftlichem Anlass im Betrieb des Versicherungsnehmers eine Tätigkeit ausüben und hierbei die von energiereichen ionisierenden Strahlen ausgehenden Gefahren in Kauf zu nehmen haben;
- gegenüber jedem Versicherungsnehmer oder Versicherten wegen Schäden durch bewusstes Abweichen von dem Strahlenschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, behördlichen Verfügungen oder Anordnungen.

27. Vorsorgeversicherung/Versehensklausel

Abweichend von Ziffer 4.2 AHB gelten die vereinbarten Versicherungssummen auch für die Vorsorgeversicherung. Die Vorsorgeversicherung Ziffer 4.2 AHB wird um den Passus der Versehensklausel erweitert.

Der Versicherungsnehmer ist aber verpflichtet, auf Aufforderung des Versicherers, die auch durch einen der Beitragsrechnung aufgedruckten Hinweis erfolgen kann, binnen eines Monats nach Empfang dieser Aufforderung jedes neu eingetretene Risiko anzuzeigen. Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige oder kommt innerhalb Monatsfrist nach Eingang der Anzeige bei dem Versicherer eine Vereinbarung über den Beitrag für das neue Risiko nicht zustande, so fällt der Versicherungsschutz für dasselbe rückwirkend vom Gefahren Eintritt ab fort, sofern die Anzeige eines neuen Risikos nicht versehentlich unterblieben ist. Der Versicherungsnehmer ist jedoch verpflichtet, sobald er sich des Versäumnisses bewusst wird, unverzüglich die entsprechende Anzeige zu erstatten und den Beitrag vom Zeitpunkt der Änderung an nach zu entrichten. Tritt der Versicherungsfall ein, bevor die Anzeige des neuen Risikos erstattet ist, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt eingetreten ist, in dem die Anzeigefrist nicht verstrichen war.

28. Vertraglich übernommene Haftpflicht

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.3 AHB – die vom Versicherungsnehmer als Mieter, Entleiher, Pächter oder Leasingnehmer durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des jeweiligen Vertragspartners (Vermieter, Verleiher, Verpächter, Leasinggeber) in dieser Eigenschaft.

29. Vermögensschäden aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.15 (4) und 7.16 – die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziffer 2.1 AHB aus Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, soweit es sich um die Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Missbrauch personenbezogener Daten handelt.

Die Besonderen Bedingungen für die Mitversicherung von Vermögensschäden in der Haftpflichtversicherung finden insoweit keine Anwendung.

Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 7.4 AHB – gesetzliche Haftpflichtansprüche von Versicherten untereinander.

IV. Zusatzrisiken zur Betriebshaftpflicht – falls besonders vereinbart –

1. Mitversicherung von Hunden

Hundehalter-Haftpflichtversicherung

1.1 Versichertes Risiko

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Hundehalter.

1.2 Mitversicherte Risiken

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Tierhüters, sofern er nicht gewerbsmäßig tätig ist. Für Hundewelpen bis zu einem Alter von sechs Monaten wird kein Beitrag erhoben, wenn sie von der Hündin des Versicherungsnehmers geboren wurden.

1.3 Mietsachschäden

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Hundehalter aus der Beschädigung von Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Ausgeschlossen sind

a) Haftpflichtansprüche wegen

- Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung;
- Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten;
- Glasschäden (z. B. auch Plexiglas und Glaskeramik-Kochfelder), soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann;

b) die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Versicherungsfällen fallenden Rückgriffsansprüche.

1.4 Auslandsaufenthalte

Für Auslandsaufenthalte innerhalb Europas und in den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören sowie für vorübergehende Auslandsaufenthalte bis zu einem Jahr außerhalb Europas und außerhalb der außereuropäischen Gebiete, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören, gilt: – 28 – Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.9 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Versicherungsfällen. Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten liegt, die der Europäischen Währungsunion angehören, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

2. Mitversicherung von Reittieren

(Pferde, Kleinpferde, Ponys, Maultiere, Esel usw.):

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Halter von Reittieren. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Tierhüters, sofern er nicht gewerbsmäßig tätig ist. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Flurschäden. Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden an Pensionstieren.

3. Mitversicherung von Kutschwagenpferden:

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Halter von Kutschwagenpferden einschließlich der Veranstaltung von Kutsch-/ Planwagenfahrten. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Tierhüters. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Flurschäden. Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden an Pensionstieren.

4. Mitversicherung von Pferdepensionen/-unterstellungen:

4.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Hüter fremder Pferde.

4.2 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Flurschäden. Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden an Pensionstieren.

4.3 Falls vereinbart, ist über Ziffer 4.2 hinaus – und abweichend von Ziffer 7.6 und 7.7 AHB – versichert die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers bei Pferdepensionen und -unterstellungen wegen Schäden an Pensionstieren und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden 10.000,- Euro je Tier. Nicht versichert sind jedoch Schäden an Zaum- und Sattelzeug sowie sonstigem Zubehör für Nutzung und Pflege.

5. Erweiterung der Versicherungssummen für die Mitversicherung der gesetzlichen Haftpflicht wegen Gewahrsamsschäden auf 25.000 Euro

5.1 Die Erweiterung der Versicherungssummen für die Mitversicherung der gesetzlichen Haftpflicht wegen Gewahrsamsschäden erfolgt gemäß den Bestimmungen Position III Ziffer 8 und wird gemäß Ziffer 5.2, 5.3 und 5.4 erweitert.

5.2 Die Höchstersatzleistung wegen Gewahrsamsschäden ist je Versicherungsfall auf 25.000,- Euro begrenzt, für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt die Jahreshöchstersatzleistung 50.000,- Euro.

5.3 Die Versicherungssumme bei Abhandenkommen von Sachen (auch Tieren) ist begrenzt auf 5.000,- Euro.

6. Erweiterung der Versicherungssummen für die Mitversicherung der gesetzlichen Haftpflicht wegen Gewahrsamsschäden auf 50.000 Euro

6.1 Die Erweiterung der Versicherungssummen für die Mitversicherung der gesetzlichen Haftpflicht wegen Gewahrsamsschäden erfolgt gemäß den Bestimmungen Position III Ziffer 8 und wird gemäß Ziffer 6.2, 6.3 und 6.4 erweitert.

6.2 Die Höchstersatzleistung wegen Gewahrsamsschäden ist je Versicherungsfall auf 50.000,- Euro begrenzt, für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt die Jahreshöchstersatzleistung 100.000,- Euro.

6.3 Die Versicherungssumme bei Abhandenkommen von Sachen (auch Tieren) ist begrenzt auf 5.000,- Euro.

6.4 Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer eine Selbstbeteiligung von 500,- Euro zu tragen.

7. Lohnarbeiten im gewerblichen Nebenbetrieb: Mitversicherung der gesetzlichen Haftpflicht wegen Gewahrsamsschäden

- 7.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.6 und 7.7 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für die Beschädigung, Zerstörung und das Abhandenkommen von fremden Sachen – auch Zugmaschinen und selbstfahrende Arbeitsmaschinen, nicht jedoch Kraft- und Wasserfahrzeuge anderer Art – die der Versicherungsnehmer aus Anlass von Arbeiten im Rahmen des eigenen – abweichend von Position I. Ziffer 2 und in Erweiterung zu Position III Ziffer 8 bzw. Position VI Ziffer 5 – gewerblichen land- und forstwirtschaftlichen Lohnnebenbetriebes gemietet, geliehen oder gepachtet hat bzw. die Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind.
- 7.2 Der Versicherungsschutz besteht nur, sofern die fremden Sachen nur vorübergehend (maximal für 30 Tage) im Rahmen des eigenen gewerblichen land- und forstwirtschaftlichen Lohnnebenbetriebes eingesetzt waren. Das Risiko der hiermit in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Beförderung ist eingeschlossen (auch mit Kraftfahrzeugen aller Art).
- 7.3 Für Schäden, die durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges gemäß Position V. Kraftfahrzeuge an den fremden Sachen entstehen besteht Versicherungsschutz, sofern der Versicherungsnehmer nicht aus einer bestehenden Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz erlangen kann.
- 7.4 Während des Fahrbetriebes beschränkt sich der Versicherungsschutz für Schäden an den benutzten fremden Zugmaschinen, selbstfahrenden Arbeitsmaschinen und mit Kraftfahrzeugen aller Art verbundenen Anhängern und Arbeitsgeräten auf solche Schäden, die auf Brand, Explosion oder auf ein Unfallereignis zurückzuführen sind.
- Unfallschäden im Sinne dieser Bestimmungen sind solche Schäden, die auf ein unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis zurückzuführen sind.
- Hierzu zählen, im Rahmen der gesetzlichen Haftpflicht, auch:
- Bremsschäden (im Sinne dieser Bestimmungen sind Bremsschäden nur solche Schäden, die unmittelbar durch den Bremsvorgang entstehen),
 - Betriebsschäden (im Sinne dieser Bestimmungen sind Betriebsschäden alle Schäden, die durch falsche Bedienung unmittelbar an den fremden Zugmaschinen, Anhängern, selbstfahrenden Arbeitsgeräten und mit Kraftfahrzeugen verbundenen Arbeitsmaschinen entstanden sind),
 - Bruchschäden (im Sinne dieser Bestimmungen sind Bruchschäden, im Gegensatz zu reinen Bruchschäden, solche Schäden, bei denen es sich um einen Gewaltbruch handelt).
- 7.5 Der Versicherungsschutz umfasst auch:
- Bergungs- und Rettungskosten bis 5.000,- Euro.
 - Nutzungsausfall des Eigentümers bis 5.000,- Euro.
- Diese Kosten werden nicht auf die vertraglich vereinbarte Versicherungssumme für Gewahrsamsschäden angerechnet.
- 7.6 Kann der Eigentümer der fremden Sache aus einem auf seinen Namen bestehenden Versicherungsvertrag Versicherungsschutz erlangen, so geht diese Versicherung vor. In diesen Fällen besteht Versicherungsschutz für Gewahrsamsschäden nur für Schäden aus dem Ausgleich von Vermögensnachteilen des Eigentümers, die ihm durch die Inanspruchnahme seiner Versicherung objektiv entstehen und zwar für Selbstbehaltsabzüge und Verlust von Schadenfreiheitsrabatten. Die Höchstersatzleistung für diese Vermögensschäden ist innerhalb der vereinbarten Versicherungssumme für Gewahrsamsschäden auf 2.000,- Euro begrenzt.
- 7.7 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind:
- Schäden an fremden Tieren, die der Versicherungsnehmer in Obhut hat,
 - Schäden an fremden Tieren anlässlich der Beförderung mit Kraftfahrzeugen,
 - Schäden an Zaumzeug, Sätteln und sonstigen Reitutensilien,
 - Schäden am Inventar gepachteter Betriebe,
 - Schäden an fremden Sachen, die im Miteigentum des Versicherungsnehmers stehen
 - Schadenersatzansprüche von gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat,
 - Schadenersatzansprüche von Gesellschaftern des Versicherungsnehmers,
 - sonstige über den Sachschaden hinausgehende Schadenersatzansprüche (vgl. aber Ziffer 6.5 und 6.6), insbesondere für zufälligen Untergang oder zufällige Verschlechterung der Sache sowie die Erfüllung von Verträgen,
 - Beschädigungen, die bei Feld- und ähnlichen Arbeiten durch die Bodenbearbeitung, insbesondere durch Steine oder sonstige Gegenstände auf oder im Boden entstehen.
- 7.8 Versicherungssummen und Selbstbehalt
- 7.8.1 Die Höchstersatzleistung wegen Gewahrsamsschäden ist je Versicherungsfall auf 20.000,- Euro begrenzt, für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt die Jahreshöchstersatzleistung 40.000,- Euro.
- 7.8.2 Die Versicherungssumme bei Abhandenkommen von Sachen (auch Tieren) ist begrenzt auf 5.000,- Euro.
- 7.8.3 Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer eine Selbstbeteiligung von 500,- Euro zu tragen.
- Falls gesondert vereinbart, gelten die im Versicherungsschein und seinen Nachträgen vereinbarten Versicherungssummen und Selbstbehalte.

8. Lohnarbeiten im gewerblichen Nebenbetrieb: Schäden am behandelten Gut/Ernteverlust

- 8.1 Mitversichert sind – abweichend von Ziffer 7.7 AHB – gesetzliche Haftpflichtansprüche aus Schäden am Erntegut in Folge von Pflanzenschutz-, Dünge- oder Erntearbeiten, sofern der Einsatz im Rahmen des eigenen gewerblichen land- und forstwirtschaftlichen Lohnnebenbetriebes erfolgt. Das gilt auch, wenn diese Arbeiten in Verbindung stehen mit dem Einsatz von versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen oder Arbeitsmaschinen, sofern kein Ersatz aus einer Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung erlangt werden kann.

- 8.2 Kein Versicherungsschutz besteht für:
- die Erfüllung von Verträgen und die an die Stelle der Erfüllung tretende Ersatzleistung,
 - Schädlingsbekämpfung aus der Luft.
- 8.3 Die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall beträgt 25.000,- Euro, begrenzt auf 50.000,- Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres. Vermögensschäden werden wie Sachschäden behandelt.
- 8.4 Von jedem Versicherungsfall hat der Versicherungsnehmer eine Selbstbeteiligung von 500,- Euro zu tragen.

V. Kraftfahrzeuge

1. Nicht versichert

Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kfz oder Kfz-Anhängers verursachen.

2. Ausschluss

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherter) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

3. Definition Tätigkeit

Eine Tätigkeit der in Ziffer 1. genannten Personen an einem Kfz oder Kfz-Anhänger ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

4. Versichertes Risiko

Versichert ist jedoch die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Halten, Besitz und Gebrauch von eigenen und fremden

- 4.1 nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrenden nicht versicherungspflichtigen Kfz und Anhängern ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit.

Hinweis:

Bei Betriebsgrundstücken bzw. Betriebsgrundstücksteilen, die Besuchern, Kunden oder Lieferanten zugänglich sind, handelt es sich um sog. beschränkt öffentliche Verkehrsflächen. Auch wenn ein Kfz dort nur gelegentlich eingesetzt wird, besteht grundsätzlich Versicherungspflicht. Dies gilt insbesondere für selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Stapler mit einer Höchstgeschwindigkeit von mehr als 20 km/h. Diese unterliegen nach § 3 Absatz 2 Ziffer 1a Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV) zwar nicht der Zulassungspflicht, die Versicherungspflicht bleibt aber bestehen, mit der Folge, dass eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung nach Maßgabe der „Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB)“ abgeschlossen werden muss;

- 4.2 nicht versicherungspflichtigen Kfz mit nicht mehr als 6 km/h.

Kraftfahrzeuge mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 6 km/h – auch Stapler – sind nicht versicherungspflichtig, unabhängig davon, ob sie gelegentlich oder regelmäßig auf beschränkt öffentlichen oder öffentlichen Verkehrsflächen eingesetzt werden;

- 4.3 nicht versicherungspflichtigen selbstfahrenden Arbeitsmaschinen und Stapler mit nicht mehr als 20 km/h.

Selbstfahrende Arbeitsmaschinen sind Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen, mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Leistung von Arbeit, nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern, bestimmt und geeignet sind und die zu einer vom Bundesminister für Verkehr bestimmten Art solcher Fahrzeuge gehören.

Stapler sind Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart für das Auf- nehmen, Heben, Bewegen und Positionieren von Lasten bestimmt und geeignet sind.

Hinweis:

Obwohl nicht zulassungspflichtig, müssen selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Stapler beim Verkehr auf öffentlichen Straßen amtliche Kennzeichen führen, wenn ihre durch ihre Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit 20 km/h übersteigt. Sie sind dann ausschließlich durch eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung zu versichern.

- 4.4 nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeuganhängern, soweit kein Versicherungsschutz über eine Kfz-Versicherung des ziehenden Fahrzeuges besteht.

5. Berechtigter Fahrer

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur mit der vorgeschriebenen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit gilt Ziffer 26. AHB (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

6. Überlassung an Betriebsfremde Personen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Überlassung dieser Kraftfahrzeuge an betriebsfremde Personen. Ausgeschlossen bleibt die persönliche Haftpflicht derjenigen Personen, denen die Kraftfahrzeuge überlassen worden sind.

7. Zusatzrisiken – falls gesondert vereinbart –

7.1 Lohnarbeit im gewerblichen Nebenbetrieb

Mitversicherung von nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen und selbstfahrenden Arbeitsmaschinen bei Verwendung zur Lohnarbeit in einem gewerblichen Nebenbetrieb.

Mitversichert ist nach Maßgabe von Ziffer 4.1 die gesetzliche Haftpflicht aus dem Gebrauch von nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen mit nicht mehr als 6 km/h und nicht versicherungspflichtigen selbstfahrenden Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h bei Verwendung zur Lohnarbeit oder in einem gewerblichen Nebenbetrieb.

7.2 AKB – Zusatzdeckung

7.2.1 Versichert ist auf Grundlage der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung zur AKB – Zusatzdeckung die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers aus dem Halten und Gebrauch von nicht zugelassenen Kraftfahrzeugen, Arbeitsmaschinen sowie Hub- und Gabelstaplern, wenn diese

- auf Verkehrsflächen verkehren, die als beschränkt öffentlich bzw. faktisch öffentlich anzusehen sind. Soweit es sich um Kraftfahrzeuge handelt, besteht Versicherungsschutz ausschließlich auf Betriebsgrundstücken des Versicherungsnehmers, nicht auf Baustellen etc.
- auf öffentlichen Verkehrsflächen, mit einer behördlichen Ausnahmegenehmigung nach § 47 Verordnung über die Zulassungsverordnung-FZV) verwendet werden.

7.2.2 Abgrenzung zur Betriebshaftpflichtversicherung

Für die Verwendung auf nicht beschränkt öffentlichen Verkehrsflächen bzw. Nicht öffentlichen Wegen und Plätzen besteht kein Versicherungsschutz im Umfang dieser Zusatzversicherung, sondern im Rahmen der zugrunde liegenden Betriebshaftpflichtversicherung.

Für Be- und Entladeschäden besteht kein Versicherungsschutz über diese Zusatzaftpflichtversicherung. Versicherungsschutz wird insoweit im Rahmen und Umfang der Betriebshaftpflichtversicherung geboten.

7.2.3 Die Versicherungssummen betragen 7.500.000,- Euro für Personen, 1.120.000,- Euro für Sachschäden und 50.000,- Euro für Vermögensschäden.

VI. Umwelt-Basisversicherung

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Gegenstand der Versicherung

Versichert ist:

1.1.2 die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Personen- und Sachschäden durch Umwelteinwirkung nach Maßgabe von Ziffer 2.;

1.1.2 die gesetzliche Pflicht öffentlich-rechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers gemäß Umweltschadensgesetz zur Sanierung von Umweltschäden nach Maßgabe von Ziffer 3.

Sofern in den AHB, den für die Betriebs-/ Berufshaftpflichtversicherung vereinbarten Besonderen Versicherungsbedingungen oder nachfolgend von (Haftpflicht-) Ansprüchen die Rede ist, bezieht sich dies im Rahmen der Umweltschaden-Basisversicherung gemäß Ziffer 3. auch auf Pflichten aus dem Umweltschadensgesetz.

1.2 Risikobegrenzung

Nicht versichert sind Pflichten und Ansprüche wegen Umwelteinwirkungen bzw. Umweltschäden aus:

1.2.1 Anlagen des Versicherungsnehmers, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG- Anlagen);

1.2.2 Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 1 zum Umwelthaftungsgesetz (UHG);

1.2.3 Anlagen des Versicherungsnehmers, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen (sonstige deklarierungspflichtige Anlagen);

1.2.4 Abwasseranlagen des Versicherungsnehmers oder dem Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder Einwirken auf ein Gewässer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird, durch den Versicherungsnehmer (Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko);

1.2.5 Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 2 zum UHG.

1.3 Erweiterungen des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz nach Ziffer 2. und Ziffer 3. erstreckt sich – teilweise abweichend von Ziffer 1.2 – auch auf folgende Risiken und Tätigkeiten:

1.3.1 Umweltschaden-Regressrisiko

Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen gemäß Ziffer 1.2.1 bis Ziffer 1.2.5 oder Teilen, die ersichtlich für derartige Anlagen bestimmt sind, wenn der Versicherungsnehmer nicht selbst Inhaber der Anlage ist.

Der Ausschluss von Schäden durch Abwässer gemäß Ziffer 7.14 AHB findet insoweit keine Anwendung.

Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles werden unter den in Ziffer 2.4 genannten Voraussetzungen durch den Versicherer ersetzt, sofern Regressansprüche des Inhabers der Anlage gegen den Versicherungsnehmer bestehen könnten;

1.3.2 Güllelagerung

aus der Lagerung von Sickersäften in Silos sowie von Jauche und Gülle, wenn das Gesamtfassungsvermögen der vorhandenen Behälter 5.000.000 Liter bzw. 5.000 cbm nicht übersteigt, sofern die Lagerung in geschlossenen oder offenen Behältern oder in geschlossenen

Gruben – nicht jedoch in Lagunen – auf dem Betriebsgrundstück erfolgt und die Stoffe im versicherten land- und forst- wirtschaftlichen Betrieb angefallen sind;

1.3.3 Stallung

aus der Lagerung von festem Stallung, sofern diese in Dungstätten auf dem Betriebsgrundstücken erfolgt und der Dung im versicherten land- und forstwirtschaftlichen Betrieb angefallen ist;

1.3.4 Mineralöle und Pflanzenölmethylester

aus der Lagerung von Mineralölen und Pflanzenölmethylester (Biodiesel) auf dem Betriebsgrundstück, sofern das Fassungsvermögen der vorhandenen Behälter 20.000 Liter nicht übersteigt und die Mineralöle sowie Pflanzenölmethylester überwiegend für den versicherten land- und forstwirtschaftlichen Betrieb bestimmt sind;

1.3.5 Nahrungs-, Genuss- und Futtermittel

aus der Lagerung von Nahrungs-, Genuss- und Futtermitteln, soweit diese im Zusammenhang mit dem versicherten land- und forstwirtschaftlichen Betrieb steht und die Anlage nicht nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen der Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegt;

1.3.6 Düngemittel

1.3.6.1 aus der Lagerung von festen Düngemitteln, soweit diese im Zusammenhang mit dem versicherten land- und forstwirtschaftlichen Betrieb steht;

1.3.6.2 aus der Lagerung von flüssigen Düngemitteln, sofern die Gesamtlagermenge 25.000 Liter nicht übersteigt und soweit sie im Zusammenhang mit dem versicherten land- und forstwirtschaftlichen Betrieb steht;

1.3.7 Sonstige umweltgefährdende Stoffe / Kleingebinde

aus der Lagerung sonstiger umweltgefährlicher Stoffe auf dem Betriebsgrundstück, sofern die Gesamtlagermenge 1.000 Liter bzw. kg nicht übersteigt, das Fassungsvermögen des einzelnen Behältnisses nicht mehr als 250 Liter bzw. kg beträgt und diese Stoffe überwiegend für den versicherten land- und forstwirtschaftlichen Betrieb bestimmt sind.

Ausgeschlossen bleiben halogenierte Kohlenwasserstoffe (HKW);

1.3.8 Anlagen zur Lagerung von Gas

aus Eigentum, Besitz und Betrieb von Anlagen zur Lagerung von Gas (Propan, Butan) auf dem Betriebsgrundstück, sofern das Fassungsvermögen der vorhandenen Einzelbehälter/Tanks 3.000 kg bzw. 6.800 Liter nicht übersteigt und diese überwiegend für den versicherten land- und forstwirtschaftlichen Betrieb bestimmt sind;

1.3.9 Betriebsmittel in nicht zulassungspflichtigen Kfz

aus Betriebsmitteln in nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtigen Kfz und selbstfahrenden Arbeitsmaschinen, sofern diese vom Versicherungsschutz im Rahmen der Betriebshaftpflicht erfasst sind;

1.3.10 Umweltgefährdende Stoffe in landwirtschaftlichen Maschinen

1.3.11 aus Schäden durch umweltgefährdende Stoffe – keine Betriebsmittel – in landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten (z. B. Feldspritzen, Pumpwagen), soweit es sich um plötzlich und unfallartig eintretende Schadenursachen handelt;

aus dem erlaubten Verbrennen von Unkraut und Ernterückständen;

1.3.12 Fettabscheider

1.3.13 Wird eine der Mengenschwellen der Ziffer 1.3.2 bis 1.3.8 überschritten, erlischt – abweichend von Ziffer 3.1 AHB – die Mitversicherung des innerhalb der betreffenden Ziffer versicherten Risikos vollständig. Der Versicherungsschutz bedarf insoweit besonderer Vereinbarung.

1.4 Versicherungssummen/Maximierung/Serienschadenklausel/ Selbstbehalt

1.4.1 Versicherungssummen/Maximierung

1.4.1.1 Für den Umfang der Leistung des Versicherers bilden die zur Betriebs-/Berufshaftpflichtversicherung vertraglich vereinbarten Versicherungssummen die Höchstgrenze bei jedem Versicherungsfall. Für Schäden nach Ziffer 3. besteht Versicherungsschutz im Rahmen der vertraglich vereinbarten Versicherungssumme für Sachschäden.

Die Versicherungssumme bildet auch die Höchstersatzleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

1.4.1.2 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls gemäß Ziffer 2.4 und Ziffer 3.7 werden im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme und der Jahreshöchstersatzleistung bis zu einem Gesamtbetrag von 100.000,- Euro je Störung des Betriebes oder behördlicher Anordnung, pro Versicherungsjahr jedoch nur bis 200.000,- Euro, ersetzt.

Kommt es trotz Durchführung der Maßnahmen zu einem Schaden, so werden die vom Versicherer ersetzten Aufwendungen auf die für den Versicherungsfall maßgebende Versicherungssumme angerechnet, es sei denn, dass der Ersatz dieser Aufwendungen im Rahmen der Jahreshöchstersatzleistung eines früheren Versicherungsjahres die Ersatzleistung für Versicherungsfälle tatsächlich gemindert hat.

1.4.1.3 Beruht ein Schaden gemäß RBE-Umwelt-Basis auf derselben Ursache wie ein Schadenereignis im Sinne der Ziffer 1.1 Absatz 2 AHB und steht er mit diesem in einem engen zeitlichen Zusammenhang, so ist die Höchstersatzleistung des Versicherers für den Schaden gemäß RBE-Umwelt-Basis und für das Schadenereignis im Sinne von Ziffer 1.1 Absatz 2 AHB insgesamt auf die zur Betriebs-/Berufshaftpflichtversicherung vertraglich vereinbarten Versicherungssummen begrenzt.

1.4.2 Serienschaden

1.4.2.1 Für Ziffer 2. – Schäden durch Umwelteinwirkungen – gilt:

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle

– durch dieselbe Umwelteinwirkung,

- durch mehrere unmittelbar auf derselben Ursache beruhende Umwelteinwirkungen oder
- durch mehrere unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhende Umwelteinwirkungen, wenn zwischen gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht,

gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.

Ziffer 6.3 AHB findet keine Anwendung.

1.4.2.2 Für Ziffer 3. – Pflichten gemäß Umweltschadensgesetz – gilt:

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle

- durch dieselbe Einwirkung auf die Umwelt,
- durch mehrere unmittelbar auf derselben Ursache beruhende Einwirkungen auf die Umwelt oder
- durch mehrere unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhende Einwirkungen auf die Umwelt, wenn zwischen gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht, oder
- durch die Lieferung von Erzeugnisse mit gleichen Mängeln,

gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.

Ziffer 6.3 AHB findet keine Anwendung.

1.4.3 Der Versicherungsnehmer hat von den Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles und von den versicherten Kosten (gemäß Ziffer 3.5) 2.500,- Euro selbst zu tragen. Der Versicherer ist auch in diesen Fällen zur Prüfung der gesetzlichen Verpflichtung und zur Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme verpflichtet.

1.5 Nachhaftung

1.5.1 Endet das Versicherungsverhältnis wegen des vollständigen oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos oder durch Kündigung des Versicherers oder des Versicherungsnehmers, so besteht der Versicherungsschutz für solche Versicherungsfälle weiter, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren, mit folgender Maßgabe:

- Der Versicherungsschutz gilt für die Dauer von 3 Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet.
- Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfanges, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.

1.5.2 Die Regelung gemäß Ziffer 1.5.1 gilt für den Fall entsprechend, dass während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses ein versichertes Risiko teilweise wegfällt, mit der Maßgabe, dass auf den Zeitpunkt des Wegfalls des versicherten Risikos abzustellen ist.

1.6 Nicht versicherte Tatbestände

Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gilt:

Nicht versichert sind Pflichten oder Ansprüche wegen

1.6.1 Schäden in Folge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens;

1.6.2 Schäden, die vor Beginn des Versicherungsvertrags eingetreten sind;

1.6.3 Schäden, die sich daraus ergeben, dass der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits von einer Umwelteinwirkung betroffen oder bereits kontaminiert waren;

1.6.4 Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umwelteinwirkungen bzw. Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.

Ausschließlich für Schäden durch Umwelteinwirkung gemäß Ziffer 2. gilt:

Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer den Nachweis erbringt, dass er nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der schadensursächlichen Umwelteinwirkungen unter den Gegebenheiten des Einzelfalles die Möglichkeiten derartiger Schäden nicht erkennen musste;

1.6.5 Schäden durch die Herstellung, Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stalldung, Restgärstoffen aus Biogasanlagen, Pflanzenschutz-, Düng- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln, es sei denn, dass diese Stoffe durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen, diese Stoffe durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder auf andere Grundstücke abdriften, die nicht im Besitz des Versicherungsnehmers stehen;

1.6.6 Schäden aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällen;

1.6.7 Schäden, soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten) richten, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen;

1.6.8 Schäden, soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten) richten, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie es bewusst unterlassen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenen Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen oder notwendige Reparaturen bewusst nicht ausführen;

1.6.9 Schäden durch Bergbaubetrieb im Sinne des BBergG;

1.6.10 Schäden, für die nach Maßgabe früherer Versicherungsverträge Versicherungsschutz besteht oder hätte beantragt werden können.

2. Risikobeschreibungen, Besondere Bedingungen und Erläuterungen für die Versicherung der Haftpflicht wegen Schäden durch Umwelteinwirkung (UHV-Basis)

2.1 Gegenstand der Versicherung

2.1.1 Versichert ist – abweichend von Ziffer 7.10 b) AHB – die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Personen- und Sachschäden durch Umwelteinwirkung, wenn diese Umwelteinwirkung nicht von Anlagen oder Tätigkeiten ausgeht oder ausgegangen ist, die unter Ziffer 1.2 fallen.

Mitversichert sind gemäß Ziffer 2.1 AHB Vermögensschäden aus der Verletzung von Aneignungsrechten, des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb, wasserrechtlichen Benutzungsrechten oder -befugnissen. Diese werden wie Sachschäden behandelt.

Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn gelagerte Stoffe bei ihrer Verwendung im räumlichen und gegenständlichen Zusammenhang mit versicherten Anlagen in Boden, Luft oder Wasser (einschl. Gewässer) gelangen, ohne in diese eingebracht oder eingeleitet zu sein.

Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf die Haftpflicht wegen Schäden eines Dritten, die dadurch entstehen, dass Stoffe in Abwässer und mit diesen in Gewässer gelangen.

2.1.2 Ergänzend zu Ziffer 1.6 – Nicht versicherte Tatbestände – gilt: Nicht versichert sind Ansprüche wegen

2.1.2.1 Schäden, die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden oder ein Gewässer gelangen. Das gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Störung des Betriebes beruhen;

2.1.2.2 genetischer Schäden.

2.2 Umfang der Versicherung/Versicherte Risiken

Die Versicherung erstreckt sich ausschließlich auf die im Versicherungsschein aufgeführten Risiken und Tätigkeiten.

2.3 Versicherungsfall

Versicherungsfall ist – abweichend von Ziffer 1.1 AHB – die nachprüfbare erste Feststellung des Personenschadens, Sachschadens oder eines gemäß Ziffer 2.1.1 Absatz 2 mitversicherten Vermögensschadens durch den Geschädigten, einen sonstigen Dritten oder den Versicherungsnehmer. Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder die Möglichkeit zur Erhebung von Haftpflichtansprüchen erkennbar war.

2.4 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls

2.4.1 Der Versicherer ersetzt, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist,

- nach einer Störung des Betriebes oder
- aufgrund behördlicher Anordnung

Aufwendungen des Versicherungsnehmers für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder gemäß Ziffer 2.1.1 Absatz 2 mitversicherten Vermögensschadens. Die Feststellung der Störung des Betriebes oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.

2.4.2 Aufwendungen aufgrund behördlicher Anordnungen im Sinne von Ziffer 2.4.1 werden unter den dort genannten Voraussetzungen unbeschadet der Tatsache übernommen, dass die Maßnahmen durch den Versicherungsnehmer oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.

2.4.3 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet,

2.4.3.1 dem Versicherer die Feststellung einer derartigen Störung des Betriebes oder eine behördliche Anordnung unverzüglich anzuzeigen und alles zu tun, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern und auf Verlangen des Versicherers fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen einzulegen oder

2.4.3.2 sich mit dem Versicherer über die Maßnahmen abzustimmen.

2.4.4 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziffer 2.4.3 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so werden ihm im Rahmen des für Aufwendungen gemäß Ziffer 1.4.1.2 vereinbarten Gesamtbetrages nur die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen ersetzt.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziffer 2.4.3 genannten Obliegenheiten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, etwaige über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehende Aufwendungen in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

Abweichend von Absatz 1 und 2 bleibt der Versicherer zum Ersatz etwaiger über die notwendigen und objektiv geeigneten

Aufwendungen hinausgehender Aufwendungen verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit nicht für den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

2.4.5 Nicht ersatzfähig sind in jedem Falle Aufwendungen – auch soweit sie sich mit Aufwendungen im Sinne von Ziffer 2.4.1 decken – zur Erhaltung, Reparatur, Erneuerung, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste und dergleichen) des Versicherungsnehmers; auch für solche, die früher im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers standen.

Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden versicherten Personen-, Sach- oder gemäß Ziffer 2.1.1 Absatz 2 mitversicherten Vermögensschadens, falls Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen des Versicherungsnehmers, die von einer Umwelteinwirkung nicht betroffen sind, beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

2.5 Versicherungsfälle im Ausland

2.5.1 Für Versicherungsfälle im Ausland gelten die vereinbarten Bestimmungen zur Betriebs-/Berufshaftpflichtversicherung.

2.5.2 Für Versicherungsfälle

- aus der Lieferung von Anlagen gemäß Ziffer 1.2.1 bis Ziffer 1.2.5 oder Teilen, die ersichtlich für derartige Anlagen bestimmt sind,
- aus Tätigkeiten im Ausland, besteht Versicherungsschutz nur für solche Personen- und Sachschäden, die Folge einer plötzlichen und unfallartigen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes sind.

Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles gemäß Ziffer 2.4 werden nicht ersetzt.

3. Risikobeschreibungen, Besondere Bedingungen und Erläuterungen für die Umweltschadens-Basisversicherung (USV-Basis)

3.1. Gegenstand der Versicherung

3.1.1 Versichert ist – abweichend von den Ziffern 1.1 und 7.10 a) AHB – die gesetzliche Pflicht öffentlich-rechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers gemäß Umweltschadensgesetz zur Sanierung von Umweltschäden. Ein Umweltschaden ist eine

- Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
- Schädigung der Gewässer,
- Schädigung des Bodens.

Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einer Behörde oder einem sonstigen Dritten auf Erstattung der Kosten für Sanierungsmaßnahmen/ Pflichten der oben genannten Art in Anspruch genommen wird. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Versicherungsnehmer auf öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Grundlage in Anspruch genommen wird.

Ausgenommen vom Versicherungsschutz gemäß Ziffer 3. bleiben jedoch solche gegen den Versicherungsnehmer gerichteten Ansprüche, die auch ohne das Bestehen des Umweltschadensgesetzes oder anderer auf der EU-Umwelt-Haftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierender nationaler Umsetzungsgesetze bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden können. Versicherungsschutz für derartige Ansprüche kann ausschließlich über die Betriebs-/ Berufshaftpflichtversicherung oder die Umwelt-Haftpflichtversicherung geltend gemacht werden.

Ergänzend zu Ziffer 1.3 erstreckt sich der Versicherungsschutz auf folgende Risiken und Tätigkeiten:

3.1.1.1 Anlagen, Betriebseinrichtungen, Tätigkeiten auf eigenen oder fremden Grundstücken, sofern sie nicht unter die Ziffer 1.2.1 bis Ziffer 1.2.5 fallen,

3.1.1.2 Herstellung oder Lieferung von Erzeugnissen, die nicht von Ziffer 1.3.1 umfasst sind, nach Inverkehrbringen.

3.1.2 Im Rahmen und Umfang dieses Vertrags besteht auch Versicherungsschutz für Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz

- an geschützten Arten oder natürlichen Lebensräumen, die sich auf Grundstücken einschließlich Gewässern befinden, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren;
- an Boden, der im Eigentum des Versicherungsnehmer steht, stand oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen ist oder war, soweit von diesem Boden Gefahren für die menschliche Gesundheit ausgehen.
Für darüber hinausgehende Pflichten oder Ansprüche für Schäden an diesen Böden besteht kein Versicherungsschutz
- an Gewässern, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren;
- am Grundwasser.

Soweit es sich hierbei um Grundstücke, Böden oder Gewässer handelt, die vom Versicherungsnehmer gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren, findet Ziffer 3.1.1 dritter Absatz dann keine Anwendung, wenn der Versicherungsnehmer von einer Behörde in Anspruch genommen wird. Das gleiche gilt, wenn er von einem sonstigen Dritten auf Erstattung der diesem auf der Grundlage des Umweltschadensgesetzes entstandenen Kosten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalt in Anspruch genommen wird.

3.1.3 Versicherungsschutz besteht über den Umfang von Ziffer 3.1.2 hinaus für weitergehende Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung des Bodens wegen schädlicher Bodenveränderungen gemäß Bundesbodenschutzgesetz, wenn der Versicherungsnehmer Eigentümer, Mieter, Leasingnehmer, Pächter oder Entleiher des Bodens und Verursacher des Schadens ist oder war, auch soweit von diesem Boden keine Gefahren für die menschliche Gesundheit ausgehen.

Soweit der Versicherungsnehmer Mieter, Leasingnehmer, Pächter oder Entleiher des Bodens ist oder war, findet Ziffer 3.1.1. dritter Absatz keine Anwendung.

3.1.3.1 Der Versicherungsschutz setzt eine Betriebsstörung gemäß Ziffer 3.3 im Betrieb des Versicherungsnehmers voraus.

Nicht versichert sind Kosten, soweit die Schädigung des Bodens des Versicherungsnehmers Folge einer Betriebsstörung bei einem Dritten ist.

3.1.3.2 Versichert sind die Kosten jedoch nur dann, sofern sie der Versicherungsnehmer nach einer Betriebsstörung

- aufgrund behördlicher Anordnung aufwenden musste oder
- diese Kosten nach Abstimmung mit dem Versicherer aufgewendet wurden.

3.1.3.3 Der Versicherungsschutz bezieht sich ausschließlich auf die im Versicherungsschein deklarierten Grundstücke.

3.1.3.4 Die Versicherungssumme und die Jahreshöchstersatzleistung beträgt 250.000,- Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

3.1.3.5 Der Versicherungsnehmer hat bei jedem Versicherungsfall von den gemäß Ziffer 3.5 versicherten Kosten 2.500,- Euro selbst zu tragen. Der Versicherer ist auch in diesen Fällen zur Prüfung der gesetzlichen Verpflichtung und zur Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme verpflichtet.

3.1.4 Ergänzend zu Ziffer 1.6 gilt: **Nicht versichert sind**

- 3.1.4.1 Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden, in ein Gewässer oder in die Luft gelangen. Das gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Betriebsstörung beruhen;
- 3.1.4.2 Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden in Folge Zwischen-, Endablagerung oder anderweitiger Entsorgung von Abfällen ohne die dafür erforderliche behördliche Genehmigung, unter fehlerhafter oder unzureichender Deklaration oder an einem Ort, der nicht im erforderlichen Umfang dafür behördlich genehmigt ist;
- 3.1.4.3 Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind. Es besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat;
- 3.1.4.3 Kosten aus der Dekontamination von Erdreich in Folge eines auf Grundstücken, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren, eingetretenen Brandes, Blitzschlages, einer Explosion, eines Anpralls oder Absturzes eines Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung. Dies umfasst auch die Untersuchung oder den Austausch von Erdreich, ebenso den Transport von Erdreich in eine Deponie und die Ablagerung oder Vernichtung von Erdreich.
Versicherungsschutz für derartige Kosten kann ausschließlich über eine entsprechende Sach-/ Feuerversicherung vereinbart werden;
- 3.1.4.5 Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, für die der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

3.2 Umfang der Versicherung/Versicherte Risiken

Die Versicherung erstreckt sich auf die im Versicherungsschein aufgeführten Risiken und Tätigkeiten.

Versicherungsschutz besteht auch für Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften, soweit es sich hierbei um Rechtsvorschriften auf der Grundlage der EU-Umwelt-Haftungsrichtlinie (2004/35/ EG) handelt und diese nicht Vorschriften zur Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht zum Gegenstand haben. Der Versicherer kann den Vertrag jedoch unter den Voraussetzungen von Ziffer 21. AHB kündigen.

3.3 Betriebsstörung

- 3.3.1 Versicherungsschutz besteht ausschließlich für Umweltschäden, die unmittelbare Folge einer plötzlichen und unfallartigen, während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrags eingetretenen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes des Versicherungsnehmers oder des Dritten sind (Betriebsstörung).
- 3.3.2 Auch ohne Vorliegen einer Betriebsstörung besteht im Rahmen von Ziffer 3.1.1.2 Versicherungsschutz für Umweltschäden durch hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse. Das Gleiche gilt im Rahmen von Ziffer 3.1.1.1 für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter im Sinne von Ziffer 3.1.1.2. Versicherungsschutz besteht in den Fällen der Sätze 1 und 2 ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

3.4 Leistungen der Versicherung

- 3.4.1 Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der gesetzlichen Verpflichtung, die Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtungen gegenüber der Behörde oder einem sonstigen Dritten.
- 3.4.2 Berechtig sind Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Sanierung- und Kostentragung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse oder Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.
Ist die Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.
- 3.4.3 Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder der Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme durch die Behörde oder einen sonstigen Dritten zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.
Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Verwaltungsverfahren oder Rechtsstreit über Sanierungs- oder Kostentragungsverpflichtungen gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer zur Verfahrens- und Prozessführung bevollmächtigt. Er führt das Verwaltungsverfahren oder den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers.
- 3.4.4 Wird in einem Strafverfahren wegen eines Umweltschadens/ Umweltdelikt, der/das eine unter den Versicherungsschutz fallende Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtung zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.
- 3.4.5 Ziffer 5. AHB findet keine Anwendung.

3.5 Versicherte Kosten

Versichert sind im Rahmen des in Ziffer 3.4.1 geregelten Leistungsumfangs nachfolgende Kosten einschließlich notwendiger Gutachter-, Sachverständigen-, Anwalts-, Zeugen-, Verwaltungsverfahrens- und Gerichtskosten

- 3.5.1 für die Sanierung von Schäden an geschützten Arten, natürlichen Lebensräumen oder Gewässern:
- 3.5.1.1 Kosten für die „primäre Sanierung“, das heißt für Sanierungsmaßnahmen, die die geschädigten natürlichen Ressourcen und/ oder beeinträchtigten Funktionen ganz oder annähernd in den Ausgangszustand zurückversetzen;

- 3.5.1.2 Kosten für die „ergänzende Sanierung“, das heißt für Sanierungsmaßnahmen in Bezug auf die natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen, mit denen der Umstand ausgeglichen werden soll, dass die primäre Sanierung nicht zu einer vollständigen Wiederherstellung der geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen führt;
- 3.5.1.3 Kosten für die „Ausgleichssanierung“, das heißt für die Tätigkeiten zum Ausgleich zwischenzeitlicher Verluste natürlicher Ressourcen und/oder Funktionen, die vom Zeitpunkt des Eintretens des Schadens bis zu dem Zeitpunkt entstehen, in dem die primäre Sanierung ihre Wirkung vollständig entfaltet hat.
- „Zwischenzeitliche Verluste“ sind Verluste, die darauf zurückzuführen sind, dass die geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen ihre ökologischen Aufgaben oder ihre Funktionen für andere natürliche Ressourcen nicht erfüllen können, solange die Maßnahmen der primären bzw. der ergänzenden Sanierung ihre Wirkung noch nicht entfaltet haben.
- Die Kosten für die Ausgleichssanierung werden im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme und der Jahreshöchstersatzleistung bis zu einem Gesamtbetrag von 10 % der vereinbarten Versicherungssumme ersetzt;

3.5.2 für die Sanierung von Schädigungen des Bodens:

Kosten für die erforderlichen Maßnahmen, die zumindest sicherstellen, dass die betreffenden Schadstoffe beseitigt, kontrolliert, eingedämmt oder vermindert werden, so dass der geschädigte Boden unter Berücksichtigung seiner zum Zeitpunkt der Schädigung gegebenen gegenwärtigen oder zugelassenen zukünftigen Nutzung kein erhebliches Risiko einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit mehr darstellen.

3.5.3 Sämtliche Kosten gemäß Ziffer 3.5 werden auf die Versicherungssumme angerechnet.

Die Ziffern 6.5 und 6.6 der AHB finden keine Anwendung.

3.6 Versicherungsfall

Versicherungsfall ist – abweichend von Ziffer 1.1 AHB – die nachprüfbar erste Feststellung des Umweltschadens durch den Versicherungsnehmer, die zuständige Behörde oder einen sonstigen Dritten. Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder eine Pflicht zur Vornahme von Sanierungsmaßnahmen erkennbar war.

3.7 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls

3.7.1. Der Versicherer ersetzt, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist,

- für die Versicherung nach Ziffer 3.1.1.1 nach einer Betriebsstörung beim Versicherungsnehmer oder Dritten in Fällen von Ziffer 3.3.2 auch nach behördlicher Anordnung ohne Vorliegen einer Betriebsstörung;
- für die Versicherung nach Ziffer 3.1.1.2 nach einer Betriebsstörung bei Dritten – in Fällen der Ziffer 3.3.2 auch nach behördlicher Anordnung ohne Vorliegen einer Betriebsstörung;
- für die Versicherung nach Ziffer 1.3.1 nach einer Betriebsstörung bei Dritten.

Aufwendungen des Versicherungsnehmers oder – soweit versichert – des Dritten für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Umweltschadens.

Die Feststellung der Betriebsstörung oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.

3.7.2 Aufwendungen aufgrund von Betriebsstörungen oder behördlichen Anordnungen im Sinne von Ziffer 3.7.1 werden unter den dort genannten Voraussetzungen unbeschadet der Tatsache übernommen, dass die Maßnahmen durch den Versicherungsnehmer oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.

3.7.3 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet,

- 3.7.3.1 dem Versicherer die Feststellung einer derartigen Störung des Betriebes oder eine behördliche Anordnung unverzüglich anzuzeigen und alles zu tun, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern und auf Verlangen des Versicherers fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen einzulegen, oder
- 3.7.3.2 sich mit dem Versicherer über die Maßnahmen abzustimmen.

3.7.4 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziffer 3.7.3 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so werden ihm im Rahmen des für Aufwendungen gemäß Ziffer 1.4.1.2 vereinbarten Gesamtbetrages nur die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen ersetzt.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziffer 3.7.3 genannten Obliegenheiten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, etwaige über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehende Aufwendungen in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

Abweichend von Absatz 1 und 2 bleibt der Versicherer zum Ersatz etwaiger über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehender Aufwendungen verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit nicht für den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

3.7.5 Nicht ersatzfähig sind in jedem Fall Aufwendungen – auch soweit sie sich mit Aufwendungen im Sinne von Ziffer 3.7.1 decken – zur Erhaltung, Reparatur, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste und der gleichen) des Versicherungsnehmers; auch für solche, die früher im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers standen, auch für solche, die der Versicherungsnehmer hergestellt oder geliefert hat.

Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwehr oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden versicherten Umweltschadens, falls nicht betroffene Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen des Versicherungsnehmers beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

3.8 Versicherungsfälle im Ausland

3.8.1 Für Versicherungsfälle im Ausland gelten die vereinbarten Bestimmungen zur Betriebs- / Berufshaftpflichtversicherung.

3.8.2 Versichert sind – abweichend von Ziffer 3.8.1 – im Geltungsbereich der EU-Umwelt-Haftungsrichtlinie (2004/35/ EG) eintretende Versicherungsfälle,

- die auf den Betrieb einer im Inland gelegenen Anlage oder eine Tätigkeit im Inland im Sinne von Ziffer 1.3 und Ziffer 3.1.1.1 bis Ziffer 3.1.1.2 zurückzuführen sind.
- aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen gemäß Ziffer 3.1.1.1.
- die auf die Planung, Herstellung oder Lieferung von Anlagen oder Teilen im Sinne von Ziffer 1.3.1 oder Erzeugnisse im Sinne von Ziffer 3.1.1.2 zurückzuführen sind, wenn die Anlagen oder Teile oder Erzeugnisse für das Ausland bestimmt waren;
- die auf die Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung von Anlagen oder Teilen im Sinne von Ziffer 1.3.1 zurückzuführen sind, wenn diese Tätigkeiten im Ausland erfolgen;
- die auf die sonstige Montage, Demontage, Instandhaltung, Wartung oder sonstige Tätigkeiten gemäß Ziffer 3.1.1.1 zurückzuführen sind, wenn diese Tätigkeiten im Ausland erfolgen.

Versicherungsschutz besteht insoweit abweichend von Ziffer 3.1.1 auch für Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgeetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der oben genannten EU-Richtlinie nicht überschreiten.

3.9 Obliegenheiten bei unmittelbarer Gefahr eines Umweltschadens und nach Eintritt eines solchen

3.9.1 Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer unverzüglich nach Kenntnis durch den Versicherungsnehmer anzuzeigen, auch wenn noch keine Sanierungs- oder Kostentragungsansprüche erhoben wurden.

3.9.2 Dem Versicherungsnehmer obliegt es ferner, den Versicherer jeweils unverzüglich und umfassend zu informieren über

- seine ihm gemäß § 4 Umweltschadensgesetz obliegende Information an die zuständige Behörde,
- behördliches Tätigwerden wegen der Vermeidung oder Sanierung eines Umweltschadens gegenüber dem Versicherungsnehmer,
- die Erhebung von Ansprüchen auf Ersatz der einem Dritten entstandenen Aufwendungen zur Vermeidung, Begrenzung oder Sanierung eines Umweltschadens,
- den Erlass eines Mahnbescheids,
- eine gerichtliche Streitverkündung,
- die Einleitung eines staatsanwaltlichen, behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens.

3.9.3 Der Versicherungsnehmer muss nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Weisungen des Versicherers sind zu befolgen, soweit es für den Versicherungsnehmer zumutbar ist. Er hat dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und ihn bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.

3.9.4 Maßnahmen und Pflichten im Zusammenhang mit Umweltschäden sind unverzüglich mit dem Versicherer abzustimmen.

3.9.5 Gegen einen Mahnbescheid oder einen Verwaltungsakt im Zusammenhang mit Umweltschäden muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht.

3.9.6 Im Widerspruchsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren wegen eines Umweltschadens hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer die Führung des Verfahrens zu überlassen. Im Falle des gerichtlichen Verfahrens beauftragt der Versicherer einen Rechtsanwalt im Namen des Versicherungsnehmers. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

3.9.7 Ziffer 25. AHB findet keine Anwendung.

4. Zusatzrisiken – falls gesondert vereinbart –

4.1 Erweiterung der „Bodenkasko“

4.1.1 Die Mitversicherung für weitergehende Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung des Bodens wegen schädlicher Bodenveränderungen gemäß Bundesbodenschutzgesetz, wenn der Versicherungsnehmer Eigentümer, Mieter, Leasingnehmer, Pächter oder Entleiher des Bodens und Verursacher des Schadens ist oder war, auch soweit von diesem Boden keine Gefahren für die menschliche Gesundheit ausgehen, gemäß Position VI. Ziffer 3.1.3;

4.1.2 Die Mitversicherung von Schäden am eigenen Boden erfolgt im Rahmen der folgenden Versicherungssummen:

4.1.2.1 Die zu vereinbarende Versicherungssumme ist im Versicherungsschein und seinen Nachträgen für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres angegeben und bildet die Jahreshöchstentschädigung;

4.1.2.2 Der Versicherungsnehmer hat bei jedem Versicherungsfall von den gemäß Ziffer 3.5 versicherten Kosten 2.500,- Euro selbst zu tragen. Der Versicherer ist auch in diesen Fällen zur Prüfung der gesetzlichen Verpflichtung und zur Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme verpflichtet.

VII. Produkt-Haftpflichtversicherung – falls besonders vereinbart –

1. Gegenstand der Versicherung

1.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für Personen-, Sach- und daraus entstandene weitere Schäden, soweit diese durch vom Versicherungsnehmer

- hergestellte oder gelieferte land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse,

- erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes und seinen mitversicherten Nebenrisiken,

verursacht wurden.

Dieser Versicherungsschutz beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Versicherungsnehmer die Erzeugnisse in den Verkehr gebracht, die Arbeiten abgeschlossen oder die Leistungen ausgeführt hat.

- 1.2 Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 7.7 AHB – gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die an fremden Sachen durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an oder mit diesen Sachen entstanden sind und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dieser Versicherungsschutz besteht nur, sofern die Schäden nach Abschluss der Arbeiten oder Ausführung der sonstigen Leistungen eingetreten sind.

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Beschädigung von

- Kraft-, Schienen- und Wasserfahrzeugen, Containern sowie deren Ladung;
- Sachen, die sich beim Versicherungsnehmer zur Lohnbe- oder Lohnverarbeitung, Reparatur oder sonstigen Zwecken befinden oder befunden haben.

2. **Versichertes Risiko**

Der Versicherungsschutz bezieht sich auf den in der Betriebsbeschreibung genannten Produktions- und Tätigkeitsumfang.

3. **Mitversicherte Personen**

Es gelten die für die Betriebs-Haftpflichtversicherung vereinbarten Bestimmungen.

4. **Abgrenzungen und Erweiterungen des Versicherungsschutzes**

4.1 **Personen- oder Sachschäden aufgrund von Sachmängeln infolge Fehlens von vereinbarten Eigenschaften**

Eingeschlossen sind – insoweit abweichend Ziffer 1.1, 1.2 und 7.3 AHB – auf Sachmängeln beruhende Schadenersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang wegen Personen-, Sach- und daraus entstandener weiterer Schäden, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften seiner Erzeugnisse, Arbeiten oder Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefahrübergang vorhanden sind.

4.2 **Verbindungs-, Vermischungs-, Verarbeitungsschäden**

- 4.2.1 Eingeschlossen sind gesetzliche Schadenersatzansprüche Dritter wegen der in Ziffer 4.2.2 genannten Vermögensschäden im Sinne von Ziffer 2.1 AHB infolge Mangelhaftigkeit von Gesamtprodukten Dritter, die durch eine aus tatsächlichen oder wirtschaftlichen Gründen nicht trennbare Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung von mangelhaft hergestellten oder gelieferten Erzeugnissen mit anderen Produkten entstanden sind.

Erzeugnisse im Sinne dieser Regelung können sowohl solche des Versicherungsnehmers als auch Produkte Dritter sein, die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers enthalten.

Mängel bei der Beratung über die An- oder Verwendung der vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Erzeugnisse sowie Falschlieferungen stehen Mängeln in der Herstellung oder Lieferung gleich.

Versicherungsschutz besteht insoweit auch – abweichend von Ziffer 1.1, 1.2 und 7.3 AHB – für auf Sachmängeln beruhende Schadenersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften seiner Erzeugnisse, Arbeiten und Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefahrübergang vorhanden sind.

- 4.2.2 Versichert sind ausschließlich Schadenersatzansprüche wegen

- 4.2.2.1 der Beschädigung oder Vernichtung der anderen Produkte, soweit hierfür nicht bereits Versicherungsschutz nach Ziffer 1 oder 4.1 besteht;

- 4.2.2.2 anderer für die Herstellung der Gesamtprodukte aufgewendeten Kosten mit Ausnahme des Entgeltes für die mangelhaften Erzeugnisse des Versicherungsnehmers;

- 4.2.2.3 Kosten für eine rechtlich gebotene und wirtschaftlich zumutbare Nachbearbeitung der Gesamtprodukte oder für eine andere Schadenbeseitigung (siehe aber Ziffer 6.2.8). Der Versicherer ersetzt diese Kosten in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers zum Verkaufspreis der Gesamtprodukte (nach Nachbearbeitung oder anderer Schadenbeseitigung) steht;

- 4.2.2.4 weiterer Vermögensnachteile (z. B. entgangenen Gewinnes), weil die Gesamtprodukte nicht oder nur mit einem Preisnachlass veräußert werden können (siehe aber Ziffer 6.2.8). Der Versicherer ersetzt diese Vermögensnachteile in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers zu dem Verkaufspreis steht, der bei mangelfreier Herstellung oder Lieferung der Erzeugnisse des Versicherungsnehmers für die Gesamtprodukte zu erzielen gewesen wäre;

- 4.2.2.5 der dem Abnehmer des Versicherungsnehmers unmittelbar entstandenen Kosten durch den Produktionsausfall, der aus der Mangelhaftigkeit der Gesamtprodukte herrührt. Ansprüche wegen eines darüber hinausgehenden Schadens durch den Produktionsausfall sind nicht versichert; Hinweis:

Deckung besteht nur für die Kosten, die dadurch entstehen, dass das Gesamtprodukt beim Abnehmer des Versicherungsnehmers mehrere Verarbeitungsstufen durchlaufen sollte, dies aber auf Grund von Mängeln unterblieben ist und Kosten für die nachfolgenden Verarbeitungsstufen (z. B. Löhne der Etikettier- und Verpackungsabteilung) weiter angefallen sind.

Keine Deckung besteht,

- wenn die Mangelhaftigkeit des gelieferten Erzeugnisses vor Beginn der Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung – z. B. bei der Eingangskontrolle des Abnehmers des Versicherungsnehmers – festgestellt wird;
- wenn Stillstandskosten entstehen, weil mangelfreie Ersatzerzeugnisse nicht zur Verfügung stehen;
- für den infolge eines Produktionsausfalls entgangenen Gewinn.

- 4.2.6 Kosten Dritter für eine manuelle Verarbeitung von Preisangaben oder Angaben zur Lagerhaltung von Gesamtprodukten Dritter, die dadurch entstehen, dass die Strichcodierung auf vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Verpackungsmaterialien oder Etiketten für diese Gesamtprodukte Dritter mangelhaft ist;
- 4.2.7 eines Mindererlöses, der beim Verkauf von Gesamtprodukten Dritter entstanden ist, die durch Einpacken oder Abfüllen in eine vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte und mangelhaft strichcodierte Verpackung oder Etikett hergestellt worden sind.

4.3 Weiterver- und -bearbeitungsschäden

- 4.3.1 Eingeschlossen sind gesetzliche Schadenersatzansprüche Dritter wegen der in Ziffer 4.3.2 genannten Vermögensschäden im Sinne von Ziffer 2.1 AHB infolge Weiterverarbeitung oder -bearbeitung mangelhaft hergestellter oder gelieferter Erzeugnisse, ohne dass eine Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung mit anderen Produkten stattfindet.

Erzeugnisse im Sinne dieser Regelung können sowohl solche des Versicherungsnehmers als auch Produkte Dritter sein, die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers enthalten.

Mängel bei der Beratung über die An- oder Verwendung der vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Erzeugnisse sowie Falschlieferungen stehen Mängeln in der Herstellung oder Lieferung gleich.

Versicherungsschutz besteht insoweit auch – abweichend von Ziffer 1.1, 1.2 und 7.3 AHB – für auf Sachmängeln beruhende Schadenersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften seiner

Erzeugnisse, Arbeiten und Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefahrübergang vorhanden sind.

- 4.3.2 Versichert sind ausschließlich Schadenersatzansprüche wegen

- 4.3.2.1 Kosten für die Weiterverarbeitung oder -bearbeitung der mangelhaften Erzeugnisse mit Ausnahme des Entgeltes für die mangelhaften Erzeugnisse des Versicherungsnehmers, sofern die verarbeiteten oder bearbeiteten Erzeugnisse unveräußerlich sind;

- 4.3.2.2 Kosten für eine rechtlich gebotene und wirtschaftlich zumutbare Nachbearbeitung der weiterverarbeiteten oder -bearbeiteten Erzeugnisse oder für eine andere Schadenbeseitigung (siehe aber Ziffer 6.2.8). Der Versicherer ersetzt diese Kosten in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers zum Verkaufspreis der weiterverarbeiteten oder -bearbeiteten Erzeugnisse (nach Nachbearbeitung oder anderer Schadenbeseitigung) steht;

- 4.3.2.3 weiterer Vermögensnachteile (z. B. entgangenen Gewinnes), weil die weiterverarbeiteten oder -bearbeiteten Erzeugnisse nicht oder nur mit einem Preisnachlass veräußert werden können (siehe aber Ziffer 6.2.8). Der Versicherer ersetzt diese Vermögensnachteile in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers zu dem Verkaufspreis steht, der bei mangelfreier Herstellung oder Lieferung der Erzeugnisse des Versicherungsnehmers nach Weiterverarbeitung oder -bearbeitung zu erwarten gewesen wäre.

4.4 Aus- und Einbaukosten

- 4.4.1 Eingeschlossen sind gesetzliche Schadenersatzansprüche Dritter wegen der in Ziffer 4.4.2 und 4.4.3 genannten Vermögensschäden im Sinne von Ziffer 2.1 AHB infolge Mangelhaftigkeit von Gesamtprodukten Dritter, die durch den Einbau, das Anbringen, Verlegen oder Auftragen von mangelhaft hergestellten oder gelieferten Erzeugnissen entstanden sind.

Erzeugnisse im Sinne dieser Regelung können sowohl solche des Versicherungsnehmers als auch Produkte Dritter sein, die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers enthalten.

Mängel bei der Beratung über die An- oder Verwendung der vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Erzeugnisse sowie Falschlieferungen stehen Mängeln in der Herstellung oder Lieferung gleich.

Versicherungsschutz besteht insoweit auch – abweichend von Ziffer 1.1, 1.2 und 7.3 AHB – für auf Sachmängeln beruhende Schadenersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften seiner Erzeugnisse, Arbeiten und Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefahrübergang vorhanden sind.

- 4.4.2 Versichert sind ausschließlich Schadenersatzansprüche wegen

- 4.4.2.1 Kosten für den Austausch mangelhafter Erzeugnisse (nicht jedoch von deren Einzelteilen), das heißt Kosten für das Ausbauen, Abnehmen, Freilegen oder Entfernen mangelhafter Erzeugnisse und das Einbauen, Anbringen, Verlegen oder Auftragen mangelfreier Erzeugnisse oder mangelfreier Produkte Dritter. Vom Versicherungsschutz ausgenommen bleiben die Kosten für die Nach- und Neulieferung mangelfreier Erzeugnisse oder mangelfreier Produkte Dritter;

- 4.4.2.2 Kosten für den Transport mangelfreier Erzeugnisse oder mangelfreier Produkte Dritter mit Ausnahme solcher an den Erfüllungsort der ursprünglichen Lieferung des Versicherungsnehmers. Sind die Kosten für den direkten Transport vom Versicherungsnehmer bzw. vom Dritten zum Ort des Austausches geringer als die Kosten des Transportes vom Erfüllungsort der ursprünglichen Lieferung des Versicherungsnehmers zum Ort des Austausches, sind nur die Kosten des Direkttransportes versichert.

- 4.4.2.3 In Erweiterung der Ziffer 4.4.2.1 – und insoweit abweichend von Ziffer 1.1 und 1.2 AHB – besteht Versicherungsschutz für die in Ziffer 4.4.2.2 genannten Kosten auch dann, wenn sie aufgrund einer gesetzlichen Pflicht zur Neulieferung oder zur Beseitigung eines Mangels des Erzeugnisses des Versicherungsnehmers von diesem oder seinem Abnehmer aufgewendet werden.

- 4.4.3 Kann der Mangel des Gesamtproduktes durch verschiedene der in den Ziffern 4.4.2.2 und 4.4.2.3 genannten Maßnahmen beseitigt werden, besteht Versicherungsschutz nur in Höhe der günstigsten versicherten Kosten.

- 4.4.4 Kein Versicherungsschutz besteht, wenn

- 4.4.4.1 der Versicherungsnehmer die mangelhaften Erzeugnisse selbst eingebaut oder montiert hat oder in seinem Auftrag, für seine Rechnung oder unter seiner Leitung hat einbauen oder montieren lassen; dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass die Mangelhaftigkeit nicht aus dem Einbau, der Montage oder Montageleitung, sondern ausschließlich aus der Herstellung oder Lieferung resultiert;

4.4.4.2 sich die Mangelbeseitigungsmaßnahmen gemäß Ziffer 4.4.2.1 bis 4.4.2.3 auf Teile, Zubehör oder Einrichtungen von Kraft-, Schienen- oder Wasserfahrzeugen beziehen, soweit diese Erzeugnisse im Zeitpunkt der Auslieferung durch den Versicherungsnehmer oder von ihm beauftragte Dritte ersichtlich für den Bau von oder den Einbau in Kraft-, Schienen- oder Wasserfahrzeugen bestimmt waren;

4.4.4.3 Ansprüche wegen Kosten die im Zusammenhang mit einem Rückruf von Erzeugnissen geltend gemacht werden (siehe Ziffer 6.2.8).

4.5 Aus- und Einbaukosten beim Einzelteileaustausch und Reparaturkosten

4.5.1 In Erweiterung zu Ziffer 4.4.2.1 bis 4.4.2.3 besteht Versicherungsschutz auch für gesetzliche Ansprüche Dritter wegen

4.5.1.1 Kosten für den Austausch mangelhafter Einzelteile von Erzeugnissen des Versicherungsnehmers, die in Gesamtprodukte Dritter eingebaut, angebracht, verlegt oder aufgetragen worden sind (mit Ausnahme der Kosten für die Nach- und Neulieferung mangelfreier Einzelteile);

4.5.1.2 Kosten der Reparatur mangelhafter Erzeugnisse des Versicherungsnehmers im eingebauten Zustand;

4.5.1.3 Kosten für andere Mangelbeseitigungsmaßnahmen an mangelhaften Erzeugnissen des Versicherungsnehmers, die in Gesamtprodukte Dritter eingebaut, angebracht, verlegt oder aufgetragen worden sind.

4.5.1.4 Im Falle des Austausches mangelhafter Einzelteile im Sinne der Ziffer 4.5.1.1 besteht Versicherungsschutz auch für die Kosten des Transportes nach- oder neugelieferter Einzelteile mit Ausnahme solcher an den Erfüllungsort der ursprünglichen Lieferung des Versicherungsnehmers. Sind die Kosten für den direkten Transport vom Versicherungsnehmer zum Ort des Austausches geringer als die Kosten des Transportes vom Erfüllungsort der ursprünglichen Lieferung des Versicherungsnehmers zum Ort des Austausches, sind nur die Kosten des Direkttransportes versichert.

4.5.2 Kann der Mangel des Gesamtproduktes durch verschiedene der in den Ziffer 4.5 genannten Maßnahmen beseitigt werden, besteht Versicherungsschutz nur in Höhe der günstigsten versicherten Kosten. Im Falle einer Reparatur oder anderen Mangelbeseitigungsmaßnahmen im Sinne der Ziffer 4.5.1.2 und 4.5.1.3 ersetzt der Versicherer die daraus entstandenen Kosten darüber hinaus in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers zum Verkaufspreis der Gesamtprodukte (nach Reparatur oder anderer Mangelbeseitigungsmaßnahme) steht.

4.5.3 Kein Versicherungsschutz besteht, wenn

4.5.3.1 der Versicherungsnehmer die mangelhaften Erzeugnisse selbst eingebaut oder montiert hat oder in seinem Auftrag, für seine Rechnung oder unter seiner Leitung hat einbauen oder montieren lassen; dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass die Mangelhaftigkeit nicht aus dem Einbau, der Montage oder Montageleitung, sondern ausschließlich aus der Herstellung oder Lieferung resultiert;

4.5.3.2 sich die Mangelbeseitigungsmaßnahmen gemäß Ziffer 4.5.1.1 bis 4.4.1.3 auf Teile, Zubehör oder Einrichtungen von Kraft-, Schienen- oder Wasserfahrzeugen beziehen, soweit diese Erzeugnisse im Zeitpunkt der Auslieferung durch den Versicherungsnehmer oder von ihm beauftragte Dritte ersichtlich für den Bau von oder den Einbau in Kraft-, Schienen- oder Wasserfahrzeugen bestimmt waren;

4.5.3.3 Ansprüche wegen Kosten die im Zusammenhang mit einem Rückruf von Erzeugnissen geltend gemacht werden (siehe Ziffer 6.2.8).

4.6 Schäden durch mangelhafte Maschinen

4.6.1 Eingeschlossen sind gesetzliche Schadenersatzansprüche Dritter wegen der in Ziffer 4.6.2 genannten Vermögensschäden im Sinne von Ziffer 2.1 AHB infolge Mangelhaftigkeit von Produkten, die durch vom Versicherungsnehmer mangelhaft hergestellte, gelieferte, montierte oder gewartete Maschinen produziert, be- oder verarbeitet wurden.

Mängel bei der Beratung über die An- oder Verwendung der vom Versicherungsnehmer hergestellten, gelieferten, montierten oder gewarteten Maschinen sowie Falschliefungen stehen Mängeln in der Herstellung, Lieferung, Montage oder Wartung gleich.

Versicherungsschutz besteht insoweit auch – abweichend von Ziffer 1.1, 1.2 und 7.3 AHB – für auf Sachmängeln beruhende Schadenersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften seiner Erzeugnisse, Arbeiten und Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefahrübergang vorhanden sind.

4.6.2 Versichert sind ausschließlich Schadenersatzansprüche wegen

4.6.2.1 der Beschädigung oder Vernichtung der mittels Maschinen hergestellten, be- oder verarbeiteten Produkte, soweit hierfür nicht bereits Versicherungsschutz nach Ziffer 1 oder 4.1 besteht;

4.6.2.2 anderer für die Herstellung, Be- oder Verarbeitung der Produkte nutzlos aufgewendeter Kosten;

4.6.2.3 Kosten für eine rechtlich gebotene und wirtschaftlich zumutbare Nachbearbeitung der mittels der Maschinen des Versicherungsnehmers hergestellten, be- oder verarbeiteten Produkte oder für eine andere Schadenbeseitigung;

4.6.2.4 weiterer Vermögensnachteile (z. B. entgangenen Gewinnes), weil die mittels Maschinen des Versicherungsnehmers hergestellten, be- oder verarbeiteten Produkte nicht oder nur mit einem Preisnachlass veräußert werden konnten;

4.6.2.5 der dem Abnehmer des Versicherungsnehmers unmittelbar entstandenen Kosten infolge eines sich aus Mängeln der hergestellten, be- oder verarbeitenden Produkte ergebenden Produktionsausfalles. Ansprüche wegen eines darüber hinausgehenden Schadens durch den Produktionsausfall sind nicht versichert;

4.6.2.6 weiterer Vermögensnachteile, weil die mittels der Maschinen des Versicherungsnehmers mangelhaft hergestellten, be- oder verarbeiteten Produkte mit anderen Produkten verbunden, vermischt, verarbeitet (Ziffer 4.2) oder weiterverarbeitet oder -bearbeitet (Ziffer 4.3), eingebaut, angebracht, verlegt oder aufgetragen (Ziffer 4.4) werden. Dieser Versicherungsschutz wird im Umfang der vorgenannten Ziffer 4.2 ff. gewährt.

4.7 Prüf- und Sortierkosten

4.7.1 Eingeschlossen sind gesetzliche Schadenersatzansprüche Dritter wegen der in Ziffer 4.7.2 und 4.7.3 genannten Vermögensschäden infolge der Überprüfung von Produkten der Dritten auf Mängel, wenn die Mangelhaftigkeit einzelner Produkte bereits festgestellt wurde und aufgrund ausreichenden Stichprobenbefundes oder sonstiger nachweisbarer Tatsachen gleiche Mängel an gleichartigen Produkten zu

befürchten sind. Die Überprüfung muss der Feststellung dienen, welche der Produkte mit Mangelverdacht tatsächlich mangelhaft sind und bei welchen dieser Produkte die Ziffer 4.2 ff. versicherten Maßnahmen zur Mangelbeseitigung erforderlich sind. Produkte im Sinne dieser Regelung sind solche, die aus oder mit Erzeugnissen des Versicherungsnehmers hergestellt, be- oder verarbeitet wurden.

- 4.7.2 Versichert sind ausschließlich Schadenersatzansprüche wegen Kosten der Überprüfung der Produkte mit Mangelverdacht. Zur Überprüfung gehört auch ein notwendiges Vorsortieren zu überprüfender und Aussortieren von überprüften Produkten sowie das infolge der Überprüfung erforderliche Umpacken der betroffenen Produkte.
- 4.7.3 Ist jedoch zu erwarten, dass die Kosten der Überprüfung der Produkte mit Mangelverdacht zuzüglich der nach Ziffer 4.2 ff. versicherten Kosten auf Basis der festgestellten oder nach objektiven Tatsachen anzunehmenden Fehlerquoten höher sind, als die nach Ziffer 4.2 ff. versicherten Kosten im Falle der tatsächlichen Mangelhaftigkeit aller Produkte mit Mangelverdacht, so beschränkt sich der Versicherungsschutz auf die Versicherungsleistungen nach Ziffer 4.2 ff. in diesen Fällen oder wenn eine Feststellung der Mangelhaftigkeit nur durch Zerstörung des Produktes möglich ist, bedarf es keines Nachweises, dass die Produkte mit Mangelverdacht tatsächlich Mängel aufweisen. Ist eine Feststellung der Mangelhaftigkeit nur nach Ausbau des Erzeugnisses möglich und wäre bei tatsächlicher Mangelhaftigkeit der Austausch dieser Erzeugnisse die notwendige Mangelbeseitigungsmaßnahme nach Ziffer 4.4, so beschränkt sich der Versicherungsschutz ebenfalls auf die Versicherungsleistungen nach Ziffer 4.4. Auch in diesen Fällen bedarf es keines Nachweises, dass die Produkte mit Mangelverdacht tatsächlich Mängel aufweisen.
- 4.7.4 Ausschließlich für die in Ziffer 4.7.2 und 4.7.3 genannten Kosten besteht in Erweiterung der Ziffer 4.7.1 – und insoweit abweichend von Ziffer 1.1 und 1.2 AHB – Versicherungsschutz auch dann, wenn sie zur Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht zur Neulieferung oder zur Beseitigung eines Mangels des Erzeugnisses des Versicherungsnehmers von diesem oder seinem Abnehmer aufgewendet werden.
- 4.7.5 Kein Versicherungsschutz besteht, wenn Ansprüche wegen Kosten im Zusammenhang mit einem Rückruf von Erzeugnissen geltend gemacht werden (siehe Ziffer 6.2.8).

4.8 Händlerkettenklausel

- 4.8.1 Besteht für Ansprüche Dritter im Sinne Ziffer 4.2 ff. lediglich deshalb keine Haftung des Versicherungsnehmers, weil zwischen Versicherungsnehmer und dem Dritten kein Vertragsverhältnis besteht, sondern weitere Abnehmer zwischengeschaltet sind, so wird der Versicherer auf diesen Haftungseinwand verzichten, wenn der Versicherungsnehmer dies im Einzelfall ausdrücklich wünscht und der Versicherungsnehmer ohne Zwischenschaltung der Abnehmer nach den gesetzlichen Bestimmungen haften würde.
- 4.8.2 Voraussetzung zur Leistung:
- 4.8.2.1 Der dem Anspruchsteller entstandene Schaden muss dabei nachweislich durch das vom Versicherungsnehmer gelieferte fehlerhafte Erzeugnis verursacht werden oder von diesem herrühren. Dabei muss der den Schaden verursachende Mangel des Erzeugnisses des Versicherungsnehmers bereits zu dem Zeitpunkt vorhanden gewesen sein, als das Erzeugnis den Herrschaftsbereich des Versicherungsnehmers verlassen hat.
- 4.8.2.2 Bei der Berechnung der Verjährungsfrist der Mängelansprüche ist Fristbeginn die Auslieferung der Erzeugnisse durch den Versicherungsnehmer bzw. der Abschluss der Arbeiten des Versicherungsnehmers.
- 4.8.3 Ausgeschlossen ist die persönliche Haftpflicht des Abnehmers des Versicherungsnehmers und der ggf. weiteren Kunden.
- 4.8.4 Ein Mitverschulden des Abnehmers, des Versicherungsnehmers, der ggf. zwischengeschalteten Kunden sowie des Anspruchstellers ist zu berücksichtigen

5. Auslandsdeckung

Es gelten die zur Betriebs-Haftpflichtversicherung vereinbarten Bestimmungen.

6. Risikoabgrenzungen

6.1 Nicht versichert sind

- 6.1.1 Ansprüche, soweit diese nicht in Ziffer 4. ausdrücklich mitversichert sind,
- auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadenersatz statt der Leistung;
 - wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nachbearbeitung durchführen zu können;
 - wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges;
 - auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;
 - auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;
 - wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.

Dies gilt auch dann, wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt.

- 6.1.2 im Rahmen der Versicherung gemäß Ziffer 4.2 ff. Ansprüche wegen Folgeschäden (z. B. Betriebsunterbrechung oder Produktionsausfall), soweit diese nicht in den Ziffer 4.2 ff. ausdrücklich mitversichert sind.

6.2 Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind

- 6.2.1 Ansprüche aus Garantien oder aufgrund sonstiger vertraglicher Haftungserweiterungen, soweit es sich nicht um im Rahmen der Ziffer 4. versicherte Vereinbarungen bestimmter Eigenschaften von Erzeugnissen, Arbeiten und Leistungen bei Gefahrübergang handelt, für die der Versicherungsnehmer verschuldensunabhängig im gesetzlichen Umfang einzustehen hat;
- 6.2.2 Ansprüche, die daraus hergeleitet werden, dass gelieferte Sachen oder Arbeiten mit einem Rechtsmangel behaftet sind (z. B. Schäden aus der Verletzung von Patenten, gewerblichen Schutzrechten, Urheberrechten, Persönlichkeitsrechten, Verstößen in Wettbewerb und Werbung);
- 6.2.3 Ansprüche wegen Schäden gemäß Ziffer 7.8 AHB;

- 6.2.4 Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers herbeigeführt haben;
- 6.2.5 Ansprüche aus Sach- und Vermögensschäden durch Erzeugnisse, deren Verwendung oder Wirkung im Hinblick auf den konkreten Verwendungszweck nicht nach dem Stand der Technik oder in sonstiger Weise ausreichend erprobt waren.
Dies gilt nicht für Schäden an Sachen, die mit den hergestellten oder gelieferten Erzeugnissen weder in einem Funktionszusammenhang stehen, noch deren bestimmungsgemäßer Einwirkung unterliegen;
- 6.2.6 Ansprüche aus
- Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen sowie von Teilen von Luft- oder Raumfahrzeugen, soweit diese Teile im Zeitpunkt der Auslieferung durch den Versicherungsnehmer oder von ihm beauftragte Dritte ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen sowie den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren;
 - Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen sowie Luft- oder Raumfahrzeugteilen;
- 6.2.7 Ansprüche wegen Vermögensschäden im Sinne von Ziffer 2. AHB, die von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen, geltend gemacht werden;
- 6.2.8 Ansprüche wegen Kosten gemäß Ziffer 4.2.2.2, Ziffer 4.3.2.2, Ziffer 4.4, Ziffer 4.5 und Ziffer 4.7 sowie Ansprüche wegen Beseitigungs- bzw. Vernichtungskosten im Rahmen der Ziffer 4.2.2.4 und 4.3.2.3, die im Zusammenhang mit einem Rückruf von Erzeugnissen geltend gemacht werden. Erzeugnisse im Sinne dieser Regelung können sowohl solche des Versicherungsnehmers als auch Produkte Dritter sein, die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers enthalten. Rückruf ist die auf gesetzlicher Verpflichtung beruhende Aufforderung des Versicherungsnehmers, zuständiger Behörden oder sonstiger Dritter an Endverbraucher, Endverbraucher beliefernde Händler, Vertrags- oder sonstige Werkstätten, die Erzeugnisse von autorisierter Stelle auf die angegebenen Mängel prüfen, die gegebenenfalls festgestellten Mängel beheben oder andere namentlich benannten Maßnahmen durchführen zu lassen.
- 6.2.9 Ansprüche im Zusammenhang mit Vermehrung, Herstellung und/oder Handel von Saatgut;
- 6.2.10 Ansprüche aus Herstellung und/oder Handel von Futtermitteln, soweit es sich nicht um Primärproduktion handelt;
- 6.2.11 Ansprüche wegen Erzeugnissen, die gentechnisch verändert sind und die Schadenursache auf die gentechnische Veränderung zurückzuführen sind.

7. Zeitliche Begrenzung

- 7.1 Der Versicherungsschutz gemäß Ziffer 4.2 ff. umfasst die Folgen aller Versicherungsfälle, die dem Versicherer nicht später als drei Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrags gemeldet werden. Unberührt bleiben die vertraglichen Anzeigepflichten.
- 7.2 Für Ansprüche nach Ziffer 4.2 ff. wegen Schäden durch Erzeugnisse des Versicherungsnehmers, die vor in Kraft treten dieses Versicherungsvertrags ausgeliefert wurden, besteht Versicherungsschutz, wenn
- der Versicherungsfall nach dem Inkrafttreten dieses Vertrages eingetreten ist und
 - dem Versicherungsnehmer bis zum Inkrafttreten dieses Vertrages eine zum Schaden führende mögliche Ursache (z. B. vom Versicherungsnehmer mangelhaft hergestellte Erzeugnisse) noch nicht bekannt war.

Als bekannt gilt eine Ursache auch dann, wenn ein Vorkommnis vom Versicherungsnehmer als objektiv fehlerhaft erkannt worden ist oder hätte erkannt werden können, auch wenn Schadenersatzansprüche weder erhoben, noch angedroht, noch befürchtet worden sind. Es genügt bereits die Vermutung, in einem bestimmten Fall könne eine zum Schaden führende Ursache nicht unmöglich.

- 7.3 In teilweiser Abänderung von Ziffer 1 AHB besteht Versicherungsschutz für solche Personen- und Sachschäden oder Schäden gemäß Ziffer 4.2 ff., die während der Wirksamkeit der unmittelbaren Vorversicherung eingetreten sind, wenn diese Schäden dem Versicherungsnehmer bis zum Vertragsabschluss dieser Police weder bekannt waren noch bekannt sein mussten und für diese Schäden ausschließlich wegen der zeitlichen Begrenzung in der Vorversicherung – nicht aber aus sonstigen Gründen – kein Versicherungsschutz mehr beim Vorversicherer besteht.

Dieser Versicherungsschutz besteht jedoch nicht, soweit für solche Schäden Versicherungsschutz im Vorvertrag (z. B. durch Vereinbarung der „alternativen Serienschadenklausel“) besteht.

Der Versicherungsschutz wird im Rahmen dieses Vertrages nach dem Deckungsumfang des Vorvertrages maximal bis zur Höhe der damals gültigen Versicherungssummen gewährt – es gelten somit der jeweils engere Deckungsumfang und die jeweils niedrigeren Versicherungssummen. Solche Schäden werden dem ersten Versicherungsjahr dieses Vertrages zugeordnet. sein.

8. Versicherungsfall und Serienschaden

- 8.1 Versicherungsfall ist das während der Wirksamkeit des Vertrags eingetretene Schadenereignis gemäß Ziffer 1.1 AHB. Bei Ziffer 4.4.3 und 4.6.4 ist es für den Versicherungsfall – abweichend von Ziffer 1.1 AHB – unerheblich, dass es sich nicht um Haftpflichtansprüche handelt.
- 8.2 Der Versicherungsfall tritt ein bei:
- 8.2.1 Ziffer 4.2 im Zeitpunkt der Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung der Erzeugnisse;
 - 8.2.2 Ziffer 4.3 im Zeitpunkt der Weiterbearbeitung oder -verarbeitung der Erzeugnisse;
 - 8.2.3 Ziffer 4.4 und 4.5 im Zeitpunkt des Einbaus, Anbringens, Verlegens oder Auftragens der Erzeugnisse;
 - 8.2.4 Ziffer 4.6.2.1 bis 4.6.2.5 im Zeitpunkt der Produktion, Be- oder Verarbeitung der in Ziffer 4.6 genannten Sachen;
 - 8.2.5 Ziffer 4.6.2.6 in den für Ziffer 4.2 bis 4.5 vorgenannten Zeitpunkten, je nachdem, mit welcher dieser Ziffern die Regelung gemäß Ziffer 4.6.2.6 in Zusammenhang steht;

8.2.6 Ziffer 4.7 in den für Ziffer 4.2 bis 4.6 vorgenannten Zeitpunkten, je nachdem, mit welcher dieser Ziffern die in Ziffer 4.6 geregelte Überprüfung in Zusammenhang steht.

8.3 Mehrere während der Wirksamkeit des Vertrags eintretende Versicherungsfälle

- aus der gleichen Ursache, z. B. aus dem gleichen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler, es sei denn, es besteht zwischen den mehreren gleichen Ursachen kein innerer Zusammenhang,
 - oder
 - aus Lieferungen solcher Erzeugnisse, die mit den gleichen Mängeln behaftet sind,
- gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste dieser Versicherungsfälle eingetreten ist.

Ziffer 6.3 AHB findet keine Anwendung.

9. Versicherungssumme und Selbstbehalte

9.1 Für die in Ziffern 4.2 ff. beschriebenen Vermögensschäden besteht Versicherungsschutz ausschließlich im Rahmen der Versicherungssumme für Sachschäden, höchstens 1.000.000,- Euro, es sei denn es ist in der Ziffer 4.2 ff etwas anderes bestimmt.

9.2 Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 10 %, mindestens 500,- Euro, höchstens 3.000,- Euro, selbst zu tragen. Von jedem Serienschaden im Sinne von Ziffer 8.3 beträgt der Selbstbehalt 6.000,- Euro für alle Versicherungsfälle dieser Serie.

10. Erhöhungen und Erweiterungen des Risikos

10.1 Der Versicherungsnehmer hat

- wesentliche Erhöhungen oder Erweiterungen des Produktions- oder Tätigkeitsumfangs (Ziffer 3.1 (2) und 3.2 AHB),
- Risiken, die nach Abschluss der Versicherung neu entstehen (Vorsorgeversicherung gemäß Ziffer 3.1 (3) AHB und Ziffer 4. AHB, zwecks Vereinbarung neuer Beiträge und Überprüfung der Bedingungen – abweichend Ziffer 4.1 und 13.1 AHB – unverzüglich anzuzeigen.

10.2 Kommt der Versicherungsnehmer dieser Anzeigepflicht nicht nach, so erhöhen sich die in Ziffer 9.2 genannten Selbstbehalte in Schadenfällen, die mit solchen Erhöhungen oder Erweiterungen oder mit neu entstandenen Risiken in Zusammenhang stehen, auf 20%, mindestens 1.000,- Euro, höchstens 6.000,- Euro. Im Falle eines Serienschaden im Sinne von Ziffer 8.3 beträgt der 12.000,- Euro für alle Versicherungsfälle dieser Serie.

11. Zusatzrisiken – falls gesondert vereinbart –

11.1 Saatguterzeugung bzw. Saatgutvermehrung

11.1.1 Versichertes Risiko

In teilweiser Abänderung von Ziffer 1.2 (2) und Ziffer 7.3 AHB ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Herstellung bzw. Lieferung von mangelhaften bzw. falschen Saatgut (ausgenommen Saatgut für Kartoffeln und Zuckerrüben). Vermögensschäden werden wie Sachschäden behandelt.

11.1.2 Nichtversicherte Risiken

Nicht versichert sind:

- Ansprüche auf Neu- oder Ersatzlieferung, Wandlung, Minderung oder Nachbesserung
- Ansprüche aus Verzug
- Ansprüche wegen Aufwendungen in Erwartung ordnungsgemäßer Leistung (z. B. Investitionen)
- Ansprüche aus Folgeschäden (z. B. Betriebsunterbrechung)
- Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers herbeigeführt haben.

11.1.3 Mehrere während der Wirksamkeit des Versicherungsverhältnisses eingetretene Schadenereignisse aus der Lieferung von Saatgut, das mit den gleichen Mängeln behaftet ist, gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem das erste dieser Schadenereignisse eingetreten ist.

11.1.4 Die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall ist auf 50.000 Euro je Versicherungsfall bzw. auf 100.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres begrenzt.

11.2 Schäden durch mangelhafte Futtermittel/-zusätze

11.2.1 Versichertes Risiko

Eingeschlossen sind gesetzliche Schadenersatzansprüche Dritter gegen den Versicherungsnehmer wegen der in Position VIII. Ziffer 4.2 genannten Vermögensschäden im Sinne von Ziffer 2.1 AHB infolge der Herstellung oder Lieferung mangelhafter Futtermittel oder -zusätze. Mängel bei der Beratung über die An- oder Verwendung der vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Erzeugnisse sowie die Falschlieferung stehen Mängeln in der Herstellung oder Lieferung gleich. Versicherungsschutz besteht insoweit auch – abweichend von Ziffer 1.1, Ziffer 1.2 und Ziffer 7.3 AHB – für auf Sachmängeln beruhende Schadenersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften seiner Erzeugnisse, Arbeiten und Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefahrübergang vorhanden sind.

11.2.2 Versicherte Kosten

Versichert sind ausschließlich Schadenersatzansprüche wegen Schäden Dritter infolge Mangelhaftigkeit oder Verwechslung von Futtermitteln oder -zusätzen, die zur Leistungs- und Ertragsminderung bei der gewerblichen/landwirtschaftlichen Tierhaltung geführt hat (z. B. Wachstumshemmung, verminderte Milch- oder Legeleistung).

11.2.3 Ausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche wegen Schäden durch Medizinalfutter, insbesondere aus der Verwendung/Beimischung von Hemmstoffen (z. B. Antibiotika, Sulfonamiden, Leistungsförderern), östrogen wirkenden Stoffen oder Thyreostatik.

11.2.4 Höchstersatzleistung

Die zu vereinbarende Versicherungssumme ist im Versicherungsschein und seinen Nachträgen für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres angegeben und bildet die Jahreshöchstentschädigung.

VIII. Internet-Nutzung

1. Versichertes Risiko

Versichert ist – abweichend von Ziffer 7.7, 7.15 und 7.16 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger, soweit es sich handelt um Schäden

- 1.1 aus der Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und/oder andere Schadprogramme;
 - 1.2 der Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen
 - sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie
 - der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung /korrekten Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;
 - 1.3 der Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch;
- Für Ziffer 1.1 bis 1.3 gilt:
- Dem Versicherungsnehmer obliegt es, dass seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z. B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.
- Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, gilt Ziffer 26. AHB (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten);
- 1.4 der Verletzung von Persönlichkeitsrechten, insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Schäden, nicht jedoch aus der Verletzung von Urheberrechten;
 - 1.5 der Verletzung von Namensrechten, insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Schäden.

1.6 Für Ziffer 1.4 und 1.5 gilt:

In Erweiterung von Ziffer 1.1 AHB ersetzt der Versicherer

- Gerichts- und Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Versicherungsnehmer begehrt wird, auch wenn es sich um Ansprüche auf Unterlassung oder Widerruf handelt;
- Gerichts- und Anwaltskosten einer Unterlassungs- oder Widerrufsklage gegen den Versicherungsnehmer.

2. Versicherungssumme / Sublimit / Serienschaden / Anrechnung von Kosten

- 2.1 Im Rahmen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen ausgewiesenen Versicherungssummen beträgt die Versicherungssumme 1.000.000,- Euro. Abweichend von Ziffer 6.2 AHB stellt diese zugleich die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres dar.
- 2.2 Innerhalb dieser Versicherungssumme beträgt die Höchstersatzleistung 250.000,- Euro für Schäden im Sinne der Ziffer 1.5.
- 2.3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese
 - auf derselben Ursache,
 - auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
 - auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln beruhen.Ziffer 6.3 AHB findet keine Anwendung.
- 2.4 Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden – abweichend von Ziffer 6.5 AHB – als Leistung auf die Versicherungssumme anzurechnet.
Kosten sind:
Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstanden sind.

3. Auslandsschäden

Der Versicherungsschutz besteht – abweichend von Ziffer 7.9 AHB – für Versicherungsfälle im Ausland.

Dies gilt jedoch nur, soweit die versicherten Haftpflichtansprüche in europäischen Staaten und nach dem Recht europäischer Staaten geltend gemacht werden.

4. Nicht versicherte Risiken

Nicht versichert sind Ansprüche aus nachfolgend aufgeführten Tätigkeiten und Leistungen:

- Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege;

- IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;
- Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;
- Bereithalten fremder Inhalte, z. B. Access-, Host-, Full- Service-Providing;
- Betrieb von Rechenzentren und Datenbanken;
- Betrieb von Telekommunikationsnetzen;
- Anbieten von Zertifizierungsdiensten im Sinne der SigG/SigV;
- Tätigkeiten, für die eine gesetzliche Pflicht zum Abschluss einer Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung besteht.

5. Ausschlüsse

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind ergänzend zu Ziffer 7. AHB Ansprüche

- 5.1 die im Zusammenhang stehen mit
 - massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z. B. Spamming),
 - Dateien (z. B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden können;
- 5.2 wegen Schäden, die von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen Leitung stehen, geltend gemacht werden;
- 5.3 gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben;
- 5.4 auf Entschädigung mit Strafcharakter (punitive und exemplary damages);
- 5.5 nach den Artikeln 1792 ff., 2270 und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Artikel 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.

IX. Ansprüche aus Benachteiligung

(AGG-Ansprüche)

Hinweis:

Es handelt sich um eine auf dem Anspruchserhebungsprinzip (Claims-made-Prinzip) basierende Versicherung, das heißt der Versicherungsfall ist die erstmalige Geltendmachung eines Haftpflichtanspruchs gegen eine versicherte Person während der Dauer des Versicherungsvertrages. Kosten (siehe Ziffer 4.2 Absatz 2) werden auf die Versicherungssumme angerechnet.

1. Versichertes Risiko/Mitversicherte Personen

- 1.1 Es besteht Versicherungsschutz für Ansprüche aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts wegen einer Verletzung einer Vorschrift zum Schutz vor Benachteiligung, insbesondere aus dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz, aus den in Ziffer 1.2 genannten Gründen für einen Personen-, Sach- oder Vermögensschaden. Vom Versicherungsschutz ebenfalls umfasst sind Ansprüche auf Ersatz immaterieller Schäden wie z. B. aus § 15 Abs. 2 S.1 und § 21 Abs. 2 S. 3 AGG.
Die Ausschlüsse gemäß Ziffer 7. AHB sowie die Besonderen Bedingungen für die Mitversicherung von Vermögensschäden in der Haftpflichtversicherung finden insoweit keine Anwendung.
- 1.2 Gründe für eine Benachteiligung (Persönlichkeitsverletzung) sind
 - die Rasse
 - die ethnische Herkunft
 - das Geschlecht
 - die Religion
 - die Weltanschauung
 - eine Behinderung
 - das Alter
 - oder die sexuelle Identität
- 1.3 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf
 - a) den Versicherungsnehmer (auch mitversicherte weitere Versicherungsnehmer);
 - b) sämtliche ehemalige und gegenwärtige (auch zukünftige) Mitglieder der geschäftsführenden Organe (Vorstand, Geschäftsführer etc.) und der Kontrollorgane (Aufsichtsrat, Beirat, Verwaltungsrat usw.) der Versicherungsnehmer;
 - c) sämtliche ehemalige, gegenwärtige (auch zukünftige) Arbeitnehmer der Versicherungsnehmer
 - d) die in den Betrieb eingegliederten Arbeitnehmer / Mitarbeiter fremder Unternehmen (z. B. Leiharbeitskräfte oder Zeitarbeitskräfte).Werden Ehegatten oder Erben versicherter Personen im Sinne der Ziffer 1.3 b) bis d) für deren Pflichtverletzungen in Anspruch genommen, so erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf diese Schadenersatzansprüche.
Für die Versicherungsnehmer besteht Versicherungsschutz ausschließlich im Rahmen der betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit. Für die gemäß Ziffer 1.3 b) bis d) Versicherten besteht Versicherungsschutz ausschließlich im Rahmen der betrieblichen Tätigkeit für die Versicherungsnehmer.

2. Versicherungsfall (Claims-made-Prinzip)

Abweichend von Ziffer 1.1 AHB ist der Versicherungsfall die erstmalige Geltendmachung eines Haftpflichtanspruchs (einer Benachteiligung/Diskriminierung) gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person während der Dauer des Versicherungsvertrages. Im Sinne dieses Vertrages ist ein Haftpflichtanspruch geltend gemacht, wenn gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person ein Anspruch schriftlich erhoben wird oder ein Dritter dem Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person schriftlich mitteilt, einen Anspruch gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person zu haben.

3. Zeitliche Abgrenzung des Versicherungsschutzes

3.1 Erfasste Benachteiligungen und Anspruchserhebung

Abweichend von Ziffer 1.1 AHB müssen die Anspruchserhebung sowie die zugrunde liegende Benachteiligung während der Wirksamkeit der Versicherung erfolgt sein.

Wird eine Benachteiligung durch fahrlässige Unterlassung verursacht, gilt sie im Zweifel als an dem Tag begangen, an welchem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.

3.2 Rückwärtsversicherung für vorvertragliche Benachteiligungen

Beim erstmaligen Abschluss dieser Deckung erstreckt sich der Versicherungsschutz abweichend von Ziffer 3.1 auch auf solche Benachteiligungen, die innerhalb eines Jahres vor Beginn des Versicherungsvertrages begangen worden sind.

Dies gilt jedoch nicht für solche Benachteiligungen, welche eine mitversicherte Person oder der Versicherungsnehmer bei Abschluss dieser Deckung kannte oder hätte kennen müssen. Als bekannt gilt eine Benachteiligung, wenn sie vom Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person als – wenn auch nur möglicherweise – objektiv fehlsam erkannt oder ihnen, wenn auch nur bedingt, als fehlsam bezeichnet worden ist, auch wenn Schadenersatzansprüche weder erhoben noch angedroht noch befürchtet worden sind.

Beim Versichererwechsel erstreckt sich abweichend von Ziffer 3.1 der Versicherungsschutz auch auf solche Benachteiligungen, die während der Versicherungsdauer der Vorversicherung begangen wurden und die Anspruchserhebung dem Versicherungsnehmer oder mitversicherten Personen erst nach Vertragsablauf der Vorversicherung bekannt geworden sind.

Hat der Versicherungsnehmer während der Vertragslaufzeit durch Erwerb, Fusion oder sonstige Übernahme die Mehrheit an neu hinzukommenden Tochterunternehmen erlangt und sind diese als weitere Versicherungsnehmer im Rahmen des Vertrags mitversichert, so sind nur solche Benachteiligungen vom Umfang des Versicherungsschutzes umfasst, die nach Einschluss der weiteren Versicherungsnehmer in den Vertrag begangen wurden.

3.3 Nachmeldefrist für Anspruchserhebungen nach Vertragsbeendigung

Der Versicherungsschutz umfasst auch solche Anspruchserhebungen, die auf Benachteiligungen beruhen, die bis zur Beendigung des Versicherungsvertrages begangen und innerhalb eines Zeitraums von 2 Jahren nach Beendigung des Versicherungsvertrages erhoben und dem Versicherer gemeldet worden sind.

Die automatische Nachmeldefrist gilt nicht für den Fall eines Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Versicherungsnehmers sowie in den Fällen, in denen der Versicherungsvertrag wegen Zahlungsverzug beendet worden ist. Das gleiche gilt, wenn nach Beendigung dieses Vertrages anderweitig Versicherungsschutz für Ansprüche aus Benachteiligungen abgeschlossen wird.

Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachmeldefrist im Rahmen und nach Maßgabe der bei Ablauf des letzten Versicherungsjahres geltenden Vertragsbestimmungen, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme des letzten Versicherungsjahres.

3.4 Meldung von Umständen (Notice of Circumstance-Regelung)

Der Versicherungsnehmer und die versicherten Personen haben die Möglichkeit, dem Versicherer während der Laufzeit des Vertrages konkrete Umstände zu melden, die eine Inanspruchnahme des Versicherungsnehmers und / oder der versicherten Personen hinreichend wahrscheinlich erscheinen lassen. Kündigt der Versicherer das Versicherungsverhältnis, kann zudem eine Meldung solcher Umstände innerhalb einer Frist von 60 Tagen nach Beendigung des Vertrages erfolgen. Die Meldung von Umständen innerhalb dieser Frist von 60 Tagen nach Beendigung des Vertrages ist jedoch nicht möglich, wenn der Versicherungsvertrag aufgrund Zahlungsverzugs beendet worden ist.

Im Fall einer tatsächlichen späteren Inanspruchnahme, die aufgrund eines gemeldeten Umstände des spätestens innerhalb einer Frist von 3 Jahren erfolgen muss, gilt die Inanspruchnahme als zu dem Zeitpunkt der Meldung der Umstände erfolgt.

3.5 Insolvenz

Im Fall der Beantragung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Versicherungsnehmers erstreckt sich die Deckung nur auf Haftpflichtansprüche infolge von Benachteiligungen, welche bis zum Zeitpunkt der Beantragung des Insolvenzverfahrens begangen worden sind.

4. Sachlicher Umfang des Versicherungsschutzes/ Höchstersatzleistung/Serienschaden/Selbstbeteiligung

4.1 In Ergänzung zu Ziffer 5 AHB erstreckt sich der Versicherungsschutz ebenfalls auf den Fall, dass gegen den Versicherungsnehmer und / oder die versicherten Personen ein Widerrufsverlangen oder ein Anspruch auf Unterlassung geltend gemacht wird. Voraussetzung hierfür ist, dass ein schriftlich begründetes Widerrufsverlangen oder Unterlassungsbegehren vorliegt.

4.2 Die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall ist auf 100.000,- Euro begrenzt und bildet gleichzeitig für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres die Jahreshöchstersatzleistung.

Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, werden – abweichend von Ziffer 6.5 AHB – als Leistungen auf die Höchstersatzleistung angerechnet.

4.3 Abweichend von Ziffer 5.2 AHB gilt:

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über den Anspruch zwischen einer versicherten Person und dem Anspruchsteller oder dessen Rechtsnachfolger, so führt der Versicherer den Rechtsstreit im Namen der versicherten Person auf seine Kosten. Den versicherten Personen wird – vorbehaltlich eines Widerspruchsrechts des Versicherers – die Wahl des Rechtsanwaltes überlassen. Der Versicherer gilt als bevollmächtigt, alle zur Beilegung oder Abwehr des Anspruches ihm zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen der Versicherungsnehmerin bzw. der versicherten Personen abzugeben. Übersteigt der Streitwert die Versicherungssumme, so trägt der Versicherer nur die Kosten nach dem Streitwert in Höhe der Versicherungssumme.

4.4 Abweichend von Ziffer 6.3 AHB gilt:

Unabhängig von den einzelnen Versicherungsjahren gelten mehrere während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages geltend gemachte Ansprüche eines oder mehrerer Anspruchsteller

- a) aufgrund einer im versicherten Zeitraum begangenen Benachteiligung, welche durch den Versicherungsnehmer und / oder eine oder mehrere versicherte Personen begangen wurde,
- b) aufgrund mehrerer im versicherten Zeitraum begangener Benachteiligungen, welche durch den Versicherungsnehmer und / oder eine oder mehrere versicherte Personen begangen wurden, sofern diese Benachteiligungen demselben Sachverhalt zuzuordnen sind und miteinander in rechtlichem, wirtschaftlichen oder zeitlichem Zusammenhang stehen, als ein Versicherungsfall. Dieser gilt unabhängig von dem tatsächlichen Zeitpunkt der Geltendmachung der einzelnen Haftpflichtansprüche als in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste Haftpflichtanspruch geltend gemacht wurde.

4.5 Von jedem Versicherungsfall hat der Versicherungsnehmer und/oder die in Anspruch genommenen versicherten Personen eine Selbstbeteiligung von 500,- Euro zu tragen.

5. Ausschlüsse

5.1 Es besteht kein Versicherungsschutz für den Fall, dass versicherte Personen als Gesellschafter für Verbindlichkeiten der Gesellschaft in Anspruch genommen werden.

5.2 Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind außerdem

5.2.1 Haftpflichtansprüche wegen vorsätzlicher Schadenverursachung oder durch wissentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Beschluss, Vollmacht oder Weisung oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung; der Versicherungsnehmer und/oder den versicherten Personen werden die Handlungen oder Unterlassungen nicht zugerechnet, die nach Vertragsschluss ohne ihr Wissen von anderen versicherten Personen begangen wurden.

Im Falle der Rückwärtsversicherung gemäß Ziffer 3.2 werden diese Pflichtverletzungen einer versicherten Person gemäß Satz 1 allen anderen versicherten Personen zugerechnet.

Wird Vorsatz oder eine wissentliche Pflichtverletzung rechtskräftig festgestellt, entfällt der Versicherungsschutz für die versicherten Personen rückwirkend. Die versicherten Personen sind dann verpflichtet, dem Versicherer die erbrachten Leistungen zurückzuerstatten;

5.2.2 Haftpflichtansprüche, die von den versicherten Personen im Sinne von Ziffer 1.3 b) geltend gemacht werden;

5.2.3 Haftpflichtansprüche,

- a) welche vor außereuropäischen Gerichten geltend gemacht werden – dies gilt auch im Falle eines inländischen Vollstreckungsurteils (§ 722 ZPO) –;
- b) die auf der Grundlage außereuropäischen Rechts geltend gemacht werden;
- c) wegen einer außerhalb von Europa vorgenommenen Tätigkeit.

Zu Europa im Sinne dieses Ausschlusses gehören alle Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sowie die Schweiz und Norwegen.

Darüber hinaus sind ausgeschlossen Haftpflichtansprüche, die

- vor einem Gericht in einem Common-Law-Staat geltend gemacht werden – dies gilt auch für den Fall eines inländischen Vollstreckungsurteils (§ 722 ZPO);
- auf der Grundlage des Rechts eines Common-Law-Staates geltend gemacht werden.

Als Common-Law-Staat im Sinne dieses Ausschlusses gelten das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland, Irland sowie die Länder, die das Recht oder die Rechtsprechung der vorstehenden Länder anwenden;

5.2.4 Haftpflichtansprüche im Zusammenhang mit der Verletzung oder Geltendmachung kollektiven Arbeitsrechts, namentlich des Betriebsverfassungsgesetzes oder vergleichbarer ausländischer Rechtsvorschriften sowie im Zusammenhang mit Arbeitskämpfmaßnahmen. Unberührt bleiben Ansprüche nach § 17 Absatz 2 AGG;

5.2.5 Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers im Sinne des Sozialgesetzbuches (SGB) VII handelt. Ziffer 1.1 bleibt unberührt.

5.2.6 Sonstige Ansprüche wegen Vertragsstrafen, Bußen sowie Entschädigungen mit Strafcharakter, z. B. punitive, multiplied oder exemplary damages. Ansprüche nach §§ 15 und 21 AGG bleiben hiervon unberührt.

5.2.7 Erfüllungsansprüche und Erfüllungssurrogate gemäß § 281 i. V. m. § 280 BGB; Ansprüche nach §§ 15 und 21 AGG bleiben hiervon unberührt.

X. Nicht versicherte Risiken

1. Nicht versichert ist die Haftpflicht

1.1 aus Tätigkeiten, die weder dem versicherten Betrieb oder Beruf eigen noch sonst dem versicherten Risiko zuzurechnen sind.

1.2 wegen Schäden aus Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen (z. B. Deckungsvorsorge im Geltungsbereich des Arzneimittelgesetzes – AMG)

- 1.3 aus Herstellung, Verarbeitung oder Beförderung von Sprengstoffen oder ihrer Lagerung zu Großhandelszwecken;
- 1.4 aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Bahnen zur Beförderung von Personen sowie aus der selbstständigen und nichtselbstständigen Teilnahme am Eisenbahnbetrieb;
- 1.5 wegen Bergschäden (im Sinne des § 114 BBergG), soweit es sich handelt um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteilen und Zubehör;
- 1.6 wegen Schäden beim Bergbaubetrieb (im Sinne des § 114 BBergG) durch schlagende Wetter, Wasser- und Kohlensäureeinbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen;
- 1.7 aus der Beschädigung oder Vernichtung von Kommissionsware.

2. Ausgeschlossen sind Ansprüche

- 2.1 wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben;
- 2.2 auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages;
- 2.3 nach den Artikeln 1792 ff., 2270 und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Artikel 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.

3. Wasserfahrzeuge

- 3.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeugs in Anspruch genommen werden.
- 3.2 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.
- 3.3 Eine Tätigkeit der in Ziffer 3.1 genannten Personen an einem Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

4. Luft-/Raumfahrzeuge

- 4.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeugs in Anspruch genommen werden.
- 4.2 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherter) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.
- 4.3 Nicht versichert ist die Haftpflicht aus
 - der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen für Luft- oder Raumfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren;
 - Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen,und zwar wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge.

XI. Privat-Haftpflichtversicherung Premium – falls besonders vereinbart –

1. Versicherungsumfang

Versichert ist im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus den Gefahren des täglichen Lebens als Privatperson und nicht aus den Gefahren eines Betriebes oder Berufes. Abweichend zum Hauptvertrag gelten für die mitversicherte Privathaftpflichtversicherung die Vertragsbestimmungen zur Haftpflichtversicherung von privaten Haftpflichttrisiken. Die gültige Fassung ist dem Versicherungsschein zu entnehmen.

2. Altenteiler (beitragsfrei mitversichert)

- 2.1 Mitversichert sind – in teilweiser Abweichung von Ziffer 7.4 (1) AHB – im Rahmen der Position XI. Privathaftpflichtversicherung Premium, die auf dem Betriebsgrundstück des Versicherungsnehmers lebenden Altenteiler und deren Ehe-/Lebenspartner¹. Voraussetzung ist, dass der Altenteiler seinen amtlich gemeldeten Hauptwohnsitz auf dem Betriebsgrundstück des Versicherungsnehmers hat und nicht hauptberuflich außerhalb des versicherten Betriebes tätig sind.

Die Mitversicherung besteht auch dann weiter, wenn diese Angehörigen in einem Alten- oder Pflegeheim leben.

- 2.2 Ausgeschlossen bleiben:

– Altenteiler und Ehe-/Lebenspartner die nicht auf dem Betriebsgrundstück leben, und

¹ Eingetragener Lebenspartner ist derjenige, der in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder einer vergleichbaren Partnerschaft nach dem Recht anderer Staaten lebt.

– private Haftpflichtansprüche des Versicherungsnehmers und des Altenteilers untereinander.

2.3 Im Rahmen dieser RBE-Land sind Altenteiler, der vorangegangene bzw. bisherige Inhaber des landwirtschaftlichen Betriebes, der bei Abschluss der notariellen Hofübergabe gegenüber seinen Erben oder Nachfolger den Betrieb übergibt.

3. Hofnachfolger (beitragsfrei mitversichert)

3.1 Mitversichert sind – in teilweiser Abweichung von Ziffer 7.4 (1) AHB – im Rahmen der Position XI. Privathaftpflichtversicherung Premium, die auf dem Betriebsgrundstück des Versicherungsnehmers lebenden Hofnachfolgers und deren Ehe-/Lebenspartner¹. Voraussetzung ist, dass der Hofnachfolger seinen amtlich gemeldeten Hauptwohnsitz auf dem Betriebsgrundstück des Versicherungsnehmers hat .

3.2 Ausgeschlossen bleiben:

- Hofnachfolger und Ehe-/Lebenspartner die nicht auf dem Betriebsgrundstück leben, und
- private Haftpflichtansprüche des Versicherungsnehmers und des Hofnachfolgers untereinander.

3.3 Im Rahmen dieser RBE-Land sind Hofnachfolger, der vorangegangene bzw. bisherige Inhaber des landwirtschaftlichen Betriebes, der bei Abschluss der notariellen Hofübergabe gegenüber den Erben oder Nachfolger den Betrieb übergibt.

4. Zusatzrisiken – falls gesondert vereinbart –

4.1 Altenteiler (Ansprüche untereinander, abweichender Wohnsitz)

Mitversichert ist die gleichartige gesetzliche Haftpflicht des Altenteilers im Rahmen der Position XI. Privathaftpflichtversicherung Premium.

4.1.1 Eingeschlossen sind – in teilweiser Abweichung von Ziffer 7.4 (1) AHB und Position XI. Ziffer 2.2 – im Rahmen der Position XI. Privathaftpflichtversicherung Premium Haftpflichtansprüche des Altenteilers gegen den Versicherungsnehmer und umgekehrt, sofern keine häusliche Gemeinschaft besteht.

4.1.2 Versicherungsschutz besteht – in teilweiser Abweichung von Position XI. Ziffer 2.2 – auch dann, wenn der Altenteiler seinen amtlich gemeldeten Hauptwohnsitz nicht auf dem Betriebsgrundstück des Versicherungsnehmers hat.

4.2 Hofnachfolger (Ansprüche untereinander und abweichender Wohnsitz)

Mitversichert ist die gleichartige gesetzliche Haftpflicht des Hofnachfolgers im Rahmen der Position XI. Privathaftpflichtversicherung Premium.

4.2.1 Eingeschlossen sind – in teilweiser Abweichung von Ziffer 7.4 (1) AHB und Position XI. Ziffer 3.2 – im Rahmen der Position XI. Privathaftpflichtversicherung Premium Haftpflichtansprüche des Hofnachfolgers gegen den Versicherungsnehmer und umgekehrt, sofern keine häusliche Gemeinschaft besteht.

4.2.2 Versicherungsschutz besteht – in teilweiser Abweichung von Position XI. Ziffer 3.2 – auch dann, wenn der Hofnachfolger seinen amtlich gemeldeten Hauptwohnsitz nicht auf dem Betriebsgrundstück des Versicherungsnehmers hat.